



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die strafrechtliche Unternehmensverantwortung für
Umweltstraftaten in der EU: Eine Analyse der Richtlinie (EU)
2024/1203 und der Herausforderungen ihrer Umsetzung in
Österreich und Deutschland

verfasst von | submitted by

Dipl.-Jur. Nadine Carmen Wenderoth LL.B.

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 999 082

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
(LL.M.) [Berufsbegleitend Deutsch]

Betreut von | Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Siegfried Fina

Abstract

Deutsch

Diese Masterarbeit analysiert die Herausforderungen der strafrechtlichen Unternehmensverantwortung für Umweltstraftaten in der Europäischen Union anhand der neuen Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Ziel der Arbeit ist es zu analysieren, ob und inwieweit die Richtlinie einen bedeutenden Fortschritt im europäischen Umweltstrafrecht darstellt und welche Herausforderungen sich bei ihrer Umsetzung in Österreich und Deutschland ergeben. Hierzu wird zunächst die Entwicklung des europäischen Umweltstrafrechts sowie die bisherige Richtlinie 2008/99/EG dargestellt. Anschließend erfolgt eine Analyse der zentralen Inhalte der neuen Richtlinie, insbesondere der erweiterten Straftatbestände, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen sowie der vorgesehenen Sanktionen und Compliance-Anforderungen. Die rechtsvergleichende Untersuchung zeigt, dass beide Staaten ihre nationalen Rechtsordnungen anpassen müssen, wobei sich insbesondere Unterschiede im System der Unternehmenssanktionierung ergeben. Insgesamt stellt die Richtlinie (EU) 2024/1203 einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Bekämpfung von Umweltkriminalität in der Europäischen Union dar.

Englisch

This master's thesis examines corporate criminal liability for environmental offences in the European Union based on Directive (EU) 2024/1203 on the protection of the environment through criminal law. The aim of the thesis is to analyse whether and to what extent the directive represents a significant advancement in European environmental criminal law and to identify the challenges associated with its implementation in Austria and Germany. First, the development of European environmental criminal law and the previous Directive 2008/99/EC are outlined. Subsequently, the central provisions of the new directive are analysed, particularly the expanded catalogue of criminal offences, the liability of legal persons, as well as the sanctions and compliance requirements introduced by the directive. The comparative analysis shows that both countries will need to adapt their national legal systems, especially

with regard to corporate sanctions. Overall, Directive (EU) 2024/1203 represents an important step towards strengthening the fight against environmental crime within the European Union.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	- 1 -
Abkürzungsverzeichnis	- 5 -
1. Einleitung	- 7 -
1.1. Forschungsfrage	- 7 -
1.2 Zielsetzung	- 7 -
2. Grundlagen des Umweltstrafrechts in der EU	- 8 -
2.1 Entwicklung des europäischen Umweltrechts	- 8 -
2.2 Frühere Richtlinie 2008/99/EG	- 9 -
2.3 Entstehung der Richtlinie (EU) 2024/1203	- 10 -
3. Inhaltliche Analyse der Richtlinie (EU) 2024/1203	- 11 -
3.1 Tatbestand der Richtlinie	- 11 -
3.2 Strafbarkeit juristischer Personen	- 13 -
3.3 Arten von Sanktionen und Strafraumen	- 13 -
3.4 Compliance und Prävention	- 15 -
3.5 Zwischenfazit	- 17 -
4. Umsetzung in Österreich und Deutschland	- 17 -
4.1 Allgemeine Umsetzungspflicht nach Art. 288 AEUV	- 17 -
4.2 Analyse der Umsetzung in Österreich	- 18 -
4.2.1 Erwartete Anpassungen im öStGB	- 19 -
4.2.2 Erwartete Anpassungen im VbVG	- 22 -
4.3 Analyse der Umsetzung in Deutschland	- 26 -
4.3.1 Analyse des deutschen Referentenentwurfs	- 28 -
4.3.2 Erwartete Anpassungen im OWiG	- 31 -
4.4 Vergleichende Bewertung zwischen Österreich und Deutschland	- 33 -
4.5 Zwischenfazit	- 35 -

5. Bewertung und Reformüberlegungen	- 35 -
5.1 Auswirkungen auf nationales Recht	- 35 -
5.2 Wirksamkeit im Hinblick auf Unternehmensverantwortung	- 36 -
5.2.1 Anforderungen an Compliance Systeme	- 38 -
5.2.2 Präventive Ansätze	- 39 -
5.3 Bedeutung für die Europäische Zusammenarbeit	- 40 -
5.4 Ausblick auf zukünftige Entwicklungen	- 41 -
6. Fazit und Ausblick	- 43 -
6.1 Beantwortung der Forschungsfrage	- 43 -
6.2 Ausblick für die Gesetzgebung	- 46 -
Literaturverzeichnis	- 47 -
EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG	- 52 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI C 2008/115, 47
Art	Artikel
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzgl	bezüglich
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUSTa	Europäische Staatsanwaltschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union, ABI C 1992/191, 1
gem	gemäß
GWG	Geldwäschegesetz
lit	litera (Buchstabe)
Mio	Million(en)
NGOs	Nichtregierungsorganisation
Nr	Nummer
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssache (bei Europäischen Gerichten)

s	siehe
S	Satz, Seite
sog	sogenannt, -e, -er, -es
usw	und so weiter
v	vom
VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
vgl	vergleiche
VN-Agenda	Vereinten Nationen Agenda
VO	Verordnung
zB	zum Beispiel

1. Einleitung

1.1. Forschungsfrage

Die strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Umweltstraftaten in der EU: Eine Analyse der Richtlinie (EU) 2024/1203 und der Herausforderungen ihrer Umsetzung in Österreich und Deutschland

1.2 Zielsetzung

Stellt die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 zur Bekämpfung von Umweltkriminalität einen „Game Changer“ für den Schutz von Ökosystemen dar?⁰¹ Wann ist der Einsatz von Strafrecht auf europäischer Ebene sinnvoll?⁰² Das Umweltstrafrecht hat bereits seit Langem eine bedeutende Stellung im europäischen Recht eingenommen. Die Frage, ob das Umweltstrafrecht durch eine neue Richtlinie reformiert werden muss und ob härtere Sanktionen erforderlich sind, wird in den Medien in den letzten Jahren immer wieder diskutiert.⁰³ Auf europäischer Ebene besteht bis heute kein unmittelbar anwendbares Umweltschutzstrafrecht, wodurch das nationale Strafrecht maßgeblich durch europarechtliche Vorgaben geprägt wird.⁰⁴ Bis heute muss sich der Europäische Gerichtshof regelmäßig mit dem Umweltstrafrecht befassen, insbesondere mit der Frage nach der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Umweltstrafrecht umzusetzen und einzuhalten.⁰⁵ Dies verwundert nicht und bietet hinreichenden Anlass, sich mit dem Umweltstrafrecht sowie der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen für Umweltstraftaten in der Europäischen Union und der bevorstehenden Umsetzung in nationales Recht in Österreich und Deutschland näher auseinanderzusetzen. Ausgangspunkt der Arbeit ist die Richtlinie (EU) 2024/1203 sowie die Untersuchung der Herausforderungen ihrer Umsetzung in Österreich und Deutschland. Dabei wird im Folgenden ein vertiefter Einblick in die Bedeutung der Richtlinie für juristische Personen und die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen gegeben. Bei der Beurteilung von Umweltstraftaten in der Europäischen Union ist weiterhin ein steigender Stellenwert zu beobachten, was sich unter anderem in den jährlich wachsenden Zahlen von Umweltstraftaten widerspiegelt.⁰⁶ In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welche Auswirkungen für betroffene Unternehmen zukommen

⁰¹ Wistra 2025, 365.

⁰² Zimmermann, Wann ist der Einsatz von Strafrecht auf europäischer Ebene sinnvoll? – Die neue Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ZRP 2009, 74.

⁰³ Hecker/Lorenz, NStZ-RR 2024, 33.

⁰⁴ Schmitz in: MüKoStGB, Vor § 324 Rn. 10.

⁰⁵ EuGH, Urt. v. 13.03.2005-Rs C-176/03; NJW 2021, 2637.

⁰⁶ Schmitz in: MüKoStGB, Vor § 324 Rn. 12.

und inwieweit die vorgesehenen Sanktionen geeignet sind, eine abschreckende Wirkung zu entfalten. Die Frage, die nun zu beantworten ist, lautet, was unter der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen für Umweltstraftaten in der Europäischen Union zu verstehen ist und welche Herausforderungen bei der Umsetzung in Österreich und Deutschland bestehen. Dies wird im Folgenden untersucht und im gegenständlichen Beitrag dargestellt.

2. Grundlagen des Umweltstrafrechts in der EU

Zunächst wird aufgezeigt, wie sich das Umweltstrafrecht in den letzten Jahren entwickelt hat und wie es zur Entstehung der neuen Richtlinie (EU) 2024/1203 gekommen ist.

2.1 Entwicklung des europäischen Umweltrechts

Die ersten Änderungen im Umweltstrafrecht im Zeitraum von 1998 bis 2005 sind auf Maßnahmen des Europäischen Rates und des Europarates zurückzuführen.⁰⁷ Einen verstärkten Einfluss übte die Europäische Gemeinschaft bereits im Jahr 2000 im Bereich des Umweltstrafrecht aus. In diesem Zusammenhang wurde der EU-Umweltrahmenbeschluss im Jahr 2005 vom EuGH aufgrund fehlender Kompetenz für nichtig erklärt.⁰⁸ Damit traf der EuGH eine bedeutende Entscheidung, die auch für die weitere Entwicklung des Umweltstrafrechts von erheblicher Relevanz war. In der Folge wurde im Jahr 2008 die erste Umweltstrafrechtsrichtlinie der Europäischen Union, die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, verabschiedet.⁰⁹ Dadurch wurde eine Grundlage geschaffen, um den Bereich des Umweltstrafrechts unionsweit weiterzuentwickeln. Ergänzend zur Richtlinie 2008/99/EG trat im Jahr 2009 die Richtlinie 2009/123/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen in Kraft, wodurch die Vorgängerrichtlinie 2005/35/EG abgelöst wurde.¹⁰ Im Jahr 2021 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der bisherigen Richtlinie 2008/99/EG vor, mit dem Ziel, neue Umweltstraftatbestände zu schaffen.¹¹ Eine aktuelle Entwicklung stellt die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt dar, die vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union am 11.04.2024 beschlossen

⁰⁷ Schmitz in: MüKoStGB, § 324 Rn. 11.

⁰⁸ Dannecker/Bülte in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, WirtschaftsStrafR-HdB, 2. Kap. Rn. 174-175.

⁰⁹ Heger in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, Vor § 324 Rn. 16.

¹⁰ Schmitz in: MüKoStGB, Vor § 324 Rn. 13.

¹¹ Heselhaus in: Ludwigs, EU-WirtschaftsR-HdB, Kap. 15 § 54 Rn. 408.

wurde.¹² Mit dieser Richtlinie wird das Ziel verfolgt, die beiden bisherigen Richtlinien zu ersetzen und unionsweit Mindeststandards für den strafrechtlichen Schutz der Umwelt festzulegen.¹³ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Europäische Union zunehmend die Anwendung, Ausgestaltung und Auslegung des nationalen Umweltschutzrechts prägt.¹⁴

2.2 Frühere Richtlinie 2008/99/EG

Aufgrund erheblicher finanzieller Schäden durch Umweltkriminalität sowie einer bestehenden Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen trat am 26.12.2008 die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in Kraft.¹⁵ Wegweisend für diese Richtlinie waren zum einen die Rechtsprechung des EuGH zur Nichtigkeit des Rahmenbeschlusses 2003/80/JI über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, zum anderen der Schutz der Umwelt als gemeinsames Ziel gemäß Art 3 Abs 3 EUV sowie die Einordnung des Strafrechts in die geteilte Zuständigkeit nach Art 4 Abs 2 lit e AEUV.¹⁶ Die Kompetenz zur Rechtssetzung im Bereich des Strafrechts wurde den Mitgliedstaaten durch Art 83 Abs 1 AEUV übertragen. Durch die Rechtsprechung des EuGH wurde der Europäischen Union jedoch die Befugnis zugesprochen, die Mitgliedstaaten zum Erlass strafrechtlicher Vorschriften anzuweisen. Diese Kompetenz findet sich heute als Annexkompetenz in Art. 83 Abs 2 AEUV (vormals Art. 175 Abs 1 EGV) wieder.¹⁷ Dadurch konnte die Europäische Union erstmals in Form einer Richtlinie auf das Umweltstrafrecht Einfluss nehmen und die Mitgliedstaaten zur Umsetzung entsprechender strafrechtlicher Vorgaben in nationales Recht verpflichten. Inhaltlich umfasst die Richtlinie 2008/99/EG insbesondere den Schutz wildlebender Pflanzen- und Tierarten, den Umgang mit Kernmaterial, Abfällen und radioaktiven Stoffen sowie den Betrieb bestimmter Anlagen.¹⁸ Darüber hinaus verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, die beschriebenen Handlungen unter Strafe zu stellen, sofern diese rechtswidrig begangen werden.¹⁹ Sicherzustellen ist zudem, dass schwere Verstöße gegen das gemeinschaftliche Umweltschutzrecht mit wirksamen, angemessenen und

¹² Beukelmann/Heim, Reform des Umweltstrafrechts, NJW-Spezial 2025, 730.

¹³ Winkler in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 191 Rn. 57.

¹⁴ Schmitz in: MüKoStGB, Vor § 324 Rn. 15.

¹⁵ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 829.

¹⁶ Gehrman in: Matt/Renzikowski/Rettenmaier, StGB, Vor § 324 Rn. 25.

¹⁷ Kleszczewski, Europäisches Strafrecht, § 3 Rn. 130; Heintschel-Heinegg in: Sieber/Brüner/Satzger, Europäisches Strafrecht, Kap. 6 Rn. 12.

¹⁸ Stoll in: Landmann/Rohmer, UmweltR, VO (EG) 338/97 Art. 16 Rn. 5; Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 829.

¹⁹ Schmitz in: MüKoStGB, Vor § 324 Rn. 12.

abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können.²⁰ Die Richtlinie enthält Mindestbestimmungen zur Ausgestaltung der Zurechnungsnormen, zu Beteiligungsformen wie Anstiftung und Beihilfe sowie zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit natürlicher und juristischer Personen.²¹ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Umsetzung der Richtlinie erstmals unionsweite Mindestvorschriften für Umweltstraftaten geschaffen wurden, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen waren. Wie die Umsetzung in Deutschland und Österreich konkret ausgestaltet wurde, wird zu einem späteren Zeitpunkt näher analysiert.

2.3 Entstehung der Richtlinie (EU) 2024/1203

Gestützt auf die Annexkompetenz gemäß Art 83 Abs 2 AEUV trat am 20.05.2024 die Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in Kraft.²² Der Erlass dieser neuen Richtlinie geht auf eine von der Europäischen Kommission initiierte Evaluierung des europäischen Umweltstrafrechts vom 28.10.2020 zurück.²³ Ein weiterer wesentlicher Impuls für die Schaffung einer neuen Richtlinie war der Europäische Green Deal aus dem Jahr 2019, in dessen Rahmen sich die Europäische Union verpflichtet hat, die bisherige Richtlinie zu ersetzen, um in den folgenden Jahren mehrere umweltpolitische Zielsetzungen zu erreichen.²⁴ Auf Grundlage dieser Empfehlung legte die Kommission am 15.12.2021 einen Vorschlag für den Erlass einer neuen Richtlinie vor.²⁵ Soweit in harmonisierten Bereichen ein gravierendes Vollzugsdefizit festgestellt wird und die effektive Durchsetzung des umzusetzenden Rechts die Androhung strafrechtlicher Sanktionen erfordert, ist die Europäische Union befugt, die Annexkompetenz zur Strafangleichung nach Art 82 Abs 2 AEUV als Annex zur umweltrechtlichen Kompetenz gemäß Art 192 AEUV heranzuziehen.²⁶ Die neue Richtlinie legt Mindestvorschriften zur Bestimmung von Straftaten und Sanktionen fest, um einerseits einen wirksamen Umweltschutz sicherzustellen und andererseits Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität zur effektiven

²⁰ Kropp, Der Begriff der Abfallverbringung in § 326 II StGB im Lichte des EU-Rechts – Änderungen nach Umsetzung der Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008/99/EG, NStZ 2011, 676.

²¹ Breuer/Gärditz, WasserR, Rn. 1564.

²² Hecker/Lorenz, Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht, NStZ-RR 2025, 65.

²³ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 832; Witteck in: BeckOK StGB, § 324 Rn. 94.4.

²⁴ Momsen/Sandbrink, Umweltschutz und Klimaschutz – Der „Europäische Grüne Deal“, ZRP 2023, 76; Engelstätter in: Koch/Hofmann/Reese, HdB UmweltR, § 20 Rn. 24.

²⁵ Witteck in: BeckOK StGB, § 324 Rn. 95.

²⁶ Kleszczewski, Europäisches Strafrecht, § 3 Rn. 145, 154; Nettesheim in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, Art. 192 Rn. 14.

Durchsetzung des Umweltrechts der Union zu schaffen.²⁷ Die Richtlinie (EU) 2024/1203 ersetzt die Richtlinien 2008/99/EG sowie 2009/123/EG und ist bis spätestens zum 21.05.2026 in nationales Recht umzusetzen.²⁸ Folglich lässt sich festhalten, dass der Vertrag von Lissabon mit Art. 83 Abs 2 AEUV eine Rahmengesetzgebungskompetenz der Europäischen Union für das Umweltstrafrecht begründet.²⁹ Aufgrund dieser Kompetenz konnte die Europäische Union eine neue Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt erlassen. Welche Neuerungen die Richtlinie (EU) 2024/1203 beinhaltet und inwieweit sich die Richtlinie von der Vorgängerrichtlinie unterscheidet, wird im Folgenden näher untersucht und dargestellt.

3. Inhaltliche Analyse der Richtlinie (EU) 2024/1203

Nachdem nun aufgezeigt wurde, wie sich das Umweltstrafrecht entwickelt hat und wie die neue Richtlinie zum Umweltstrafrecht entstanden ist, stellt sich nun die Frage nach dem Inhalt der neuen Richtlinie (EU) 2024/1203.

3.1 Tatbestand der Richtlinie

Als zentraler Tatbestand der Richtlinie (EU) 2024/1203 wurde der Katalog der Straftatbestände von neun auf insgesamt zwanzig Delikte erweitert, wodurch Art 3 der Richtlinie die strafbaren rechtswidrigen Handlungen in vorsätzliche und zumindest grob fahrlässig begangene Handlungen unterteilt.³⁰ Erfasst wird nun auch der illegale Holzhandel, das Schiffsrecycling, die Wasserentnahme sowie schwerwiegende Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über Chemikalien.³¹ Neu ist zudem die Einführung des Schutzes von Ökosystemen sowie die Legaldefinitionen von „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ und der „Rechtswidrigkeit.“³² Auch die Durchführung von Vorhaben ohne Genehmigung sowie die Versuchsstrafbarkeit wurden erstmals durch die neue Richtlinie eingeführt.³³ Vorsätzlich begangene Taten sind unter bestimmten Voraussetzungen als qualifizierte Fälle mit erhöhter Strafandrohung zu verstehen; für natürliche Personen wurden

²⁷ Falke, Neue Entwicklungen im Europäischen Umweltrecht, ZUR 2024, 503.

²⁸ Heger in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, Vor § 324 Rn. 16.

²⁹ Heger in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, Vor § 324 Rn. 16.

³⁰ Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 98-99.

³¹ Hecker/Lorenz, Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht, NStZ-RR 2025, 65.

³² Beukelmann/Heim, Reform des Umweltrechts, NJW-Spezial 2025, 730; Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 99.

³³ Schittenhelm in: TK-StGB, Vor § 324 Rn. 7e; Beukelmann/Heim, Reform des Umweltrechts, NJW-Spezial 2025, 730.

Mindesthöchststrafen zwischen drei und zehn Jahren festgelegt.³⁴ Wie bereits in der Richtlinie 2008/99/EG vorgesehen, enthält auch die neue Richtlinie Vorgaben zu Verschmutzungen, Abfällen, radioaktivem Material sowie zum Betrieb umweltgefährdender Anlagen und zum Schutz gefährdeter Tiere und Pflanzen.³⁵ Mit Blick auf die strafrechtliche Unternehmensverantwortung ist zudem die Sanktionierung des verbotswidrigen Herstellens, Bereitstellens und Inverkehrbringens sowie der illegalen Verwendung und Ausfuhr potenziell umweltschädlicher Chemikalien und Stoffen besonders zu betonen.³⁶ Insgesamt wird die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen verbindlicher geregelt, wodurch der Fokus auf neue Sanktionen und Maßnahmen gelenkt wird.³⁷ Art 8 und Art 9 der Richtlinie regeln erschwerende und mildernde Umstände. Ähnlich wie die Entstehung der neuen Richtlinie (EU) 2024/1203 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle fünf Jahre eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vorzulegen und diese regelmäßig einer Evaluation zu unterwerfen.³⁸ Damit wird den Mitgliedstaaten im Ergebnis eine gewisse Überwachungsfunktion übertragen, wodurch eine Selbstkontrolle der eigenen Maßnahmen stattfinden kann. Abschließend werden Maßnahmen zu präventiven Ansätzen, zum bestehenden Vollzugsdefizit sowie Regelungen über die Verjährung genannt.³⁹ Personen, die eine solche Straftat melden oder Ermittlungen unterstützen, sind besonders privilegiert und genießen den Schutz nach der Whistleblowing-Richtlinie.⁴⁰ Auch im Verfahrensrecht sieht die Richtlinie Änderungen vor. So ist vorgesehen, dass sich auch eine „betroffene Öffentlichkeit“ sowie NGOs im Bereich des Umweltschutzes dem Verfahren anschließen können.⁴¹ Ziel der neuen Richtlinie ist es zum einen, die Verbesserung der Wirksamkeit von Ermittlungen und Strafverfolgung durch neue Anpassungen sicherzustellen, und zum anderen eine erhöhte operative Wirksamkeit nationaler Durchsetzungsketten bei Ermittlungen, Strafverfolgung und Sanktionierung bewirken.⁴² Als Ansatzpunkt der Arbeit ist im Folgenden die strafrechtliche Unternehmensverantwortung anhand der Richtlinie (EU) 2024/1203 zu untersuchen.

³⁴ Hecker/Lorenz, Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht, NStZ-RR 2025, 65.

³⁵ Schittenhelm in: TK-StGB, Vor § 324 Rn. 7e.

³⁶ Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 98.

³⁷ Ruttloff/Wagner, Environmental Compliance: Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 und ihre Auswirkungen auf das Umweltstrafrecht, ESG 2025, 322.

³⁸ Engelstätter in: Koch/Hofmann/Reese, HdB UmweltR, § 20 Rn. 27.

³⁹ Engelstätter in: Koch/Hofmann/Reese, HdB UmweltR, § 20 Rn. 26-27.

⁴⁰ Petsche-Demmel, Grünes Licht für die EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt!, Compliance Praxis 2024, 33.

⁴¹ Petsche-Demmel, Grünes Licht für die EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt!, Compliance Praxis 2024, 33.

⁴² Witteck in: BeckOK StGB, § 324 Rn. 95.

3.2 Strafbarkeit juristischer Personen

Nachdem nun geklärt ist, wie die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 ausgestaltet ist, stellt sich die Frage, in welchen Bereichen und inwieweit die Strafbarkeit juristischer Personen Anwendung findet. Bereits die Vorgängerrichtlinie 2008/99/EG erwähnte in Art 6 die Verantwortlichkeit juristischer Personen, wodurch eine Sanktionierung bereits damals möglich war.⁴³ Nach Art 6 der Richtlinie (EU) 2024/1203 wird eine Verantwortlichkeit einer juristischen Person immer dann angenommen, wenn eine Umweltstraftat zu ihren Gunsten von einem Organ oder einer leitenden Person begangen wurde.⁴⁴ Neben den natürlichen Personen haben die Mitgliedstaaten somit auch die Verantwortlichkeit juristischer Personen sicherzustellen, wenn eine solche Straftat zugunsten der juristischen Person von einem Leitungsorgan begangen wurde.⁴⁵ Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten nach Art 6 der Richtlinie sicherstellen, dass eine juristische Person auch dann verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Kontrolle oder Überwachung durch eine der vorgenannten Personen die Begehung einer Umweltstraftat durch eine ihnen unterstellte Person ermöglicht hat.⁴⁶ Abschließend bleibt die Verantwortlichkeit sowohl gegen das Unternehmen als auch gegen die beteiligten natürlichen Personen parallel zu verfolgen möglich.⁴⁷ Vergleicht man den Wortlaut des Art 6 der Richtlinien 2008/99/EG und (EU) 2024/1203 näher, so zeigt sich auf den ersten Blick kaum eine Abweichung. Der Wortlaut ist nahezu identisch geblieben; lediglich einzelne Begriffe wurden ausgetauscht. Zusammenfassend wird mit der neuen Richtlinie die Strafbarkeit juristischer Personen weiterhin in formeller Hinsicht geregelt.

3.3 Arten von Sanktionen und Strafraumen

Welche konkreten Neuerungen und Auswirkungen die neue Richtlinie im Bereich der Sanktionen und Strafraumen mit sich bringt, wird im Folgenden näher untersucht. Die neue Richtlinie sieht in Art 7 der Richtlinie (EU) 2024/1203 vor, dass gegen verantwortliche juristische Personen „wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen“ verhängt werden können.⁴⁸ Vergleicht man den Wortlaut beider Richtlinien, verlangte die alte Richtlinie 2008/99/EG lediglich allgemein

⁴³ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 830.

⁴⁴ Köllner/Otto, Strafrechtliche Durchsetzung des „Green Deal“, NZI 2022, 604.

⁴⁵ Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 99.

⁴⁶ Federmann, Compliance Aspekte im Koalitionsvertrag, CCZ 2025, 113.

⁴⁷ RL (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.4.2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG, ABl. L 2024/1203.

⁴⁸ Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 99.

wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen verantwortliche juristische Personen.⁴⁹ Auf den ersten Blick erscheint die neue Richtlinie nicht nur umfangreicher, sondern auch deutlich konkreter ausgestaltet zu sein. Zum einen fällt auf, dass die Liste der sanktionierbaren Verstöße erheblich erweitert wurde und die Strafraumen deutlich angehoben wurden, wodurch die Europäische Union mit der neuen Richtlinie die Sanktionen für Umweltverstöße verschärft und zugleich vereinheitlicht.⁵⁰ Die Richtlinie sieht zum einen vor, bestimmte schwerwiegende Straftaten nach der Buchstabendifferenzierung in Art 3 Abs 2 der Richtlinie mit empfindlichen Geldbußen von bis zu 5% des Gesamtumsatzes oder alternativ mit bis zu 40 Mio. Euro zu sanktionieren.⁵¹ Als zweiten Tatbestand nennt die Richtlinie ebenfalls Geldbußen von bis zu 3% des Gesamtumsatzes oder alternativ von bis zu 24 Mio. Euro bei anderen Umweltstraftaten, die in Art 3 Abs. 2 nach der Buchstabendifferenzierung genannt werden.⁵² Zu berücksichtigen sind zudem erschwerende und mildernde Umstände. Daneben können die Mitgliedstaaten Vorschriften vorsehen, falls die Ermittlung des weltweiten Gesamtumsatzes nicht möglich ist.⁵³ Konkrete Strafhöhen lassen sich weder in der allgemeinen Umweltstrafrechtsrichtlinie noch in ihrer meeresschutzbezogenen Schwester finden, wodurch mit der neuen Richtlinie (EU) 2024/1203 erstmals eine Mindesthöchstgrenze für Geldstrafen eingeführt wurde.⁵⁴ Eine weitere Erneuerung stellt die qualifizierte Straftat dar, wodurch juristische Personen aufgrund des Ausmaßes des Schadens für die Umwelt nach Art 3 Abs 3 der Richtlinie strenger sanktioniert werden sollen als bei Straftaten nach Art 3 Abs 2 der Richtlinie.⁵⁵ Ebenfalls nennt die Richtlinie weitreichende Maßnahmen, die durch die Mitgliedstaaten vorgesehen werden können. Die Richtlinie sieht als Maßnahmen unter anderem die Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt, den Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Finanzierungen, Zuwendungen, Hilfen oder Ausschreibungen, das vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit sowie die Entziehung von Genehmigungen vor.⁵⁶ Somit nennt die neue Richtlinie erstmals insgesamt

⁴⁹ Engelstätter in: Koch/Hofmann/Reese, HdB UmweltR, § 20 Rn. 22.

⁵⁰ Gattermann, Chemical Compliance in der Lieferkette – ein Ausblick auf aktuelle Entwicklungen und deren Folgen, ZfPC 2025, 44.

⁵¹ Reusch, Produkt Compliance 2025 – Entwicklungen und Ausblick, CB 2025, 94.

⁵² Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 100.

⁵³ UmweltstrafRL (EU) 2024/1203, ABI. L 2024/1203.

⁵⁴ Engelstätter in: Koch/Hofmann/Reese, HdB UmweltR, § 20 Rn. 22.

⁵⁵ Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 101.

⁵⁶ Burgert/Veljovic, Zur Extension des Umweltstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Richtlinienvorschlags, ZUR 2023, 161; Köllner/Otto, Strafrechtliche Durchsetzung des „Green Deal“, NZI 2022, 604.

zehn Maßnahmen zur Ahndung juristischer Personen, wobei auch schwerwiegende Maßnahmen wie die gerichtliche Aufsicht oder die Auflösung der juristischen Person, die Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung sowie die Schließung von Einrichtungen aufgeführt werden.⁵⁷ Schließlich lässt sich nach dem neuen Wortlaut der Richtlinie schnell erkennen, dass nun auch gegen juristische Personen Sanktionen verhängt werden können und dies besondere Auswirkungen auf die später zu untersuchende Umsetzung der Richtlinie in Österreich und Deutschland mit sich bringt. Mit Blick auf die Unternehmensverantwortung stellt sich nun die Frage nach der Begehungsform. Nach dem Wortlaut des Art 7 der Richtlinie lässt sich kein Unterlassen herleiten, sodass fraglich ist, ob ein Unterlassen für eine Strafbarkeit ausreichen kann. In Bezug auf die Begehungsform ist das Unterlassen einer gesetzlich vorgeschriebenen Handlung jedoch ebenso zu bewerten wie aktives Tun, was sich bereits mit der Richtlinie 2008/99/EG als Regelwerk etabliert hat.⁵⁸ Andernfalls würde dies zu einem Wertungswiderspruch führen und Strafbarkeitslücken im Bereich der Unternehmensverantwortung nach sich ziehen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Sanktionen und Strafraumen der neuen Richtlinie für juristische Personen eine wesentliche Neuerung darstellen, insbesondere mit Blick auf das deutsche Strafrecht, das bislang keine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen kennt.⁵⁹ Folglich ist festzuhalten, dass durch die neue Richtlinie die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen zum einen unionsweit und zum anderen umfassend verbindlich geregelt wird.⁶⁰ Im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie stellt Art 7 der neuen Richtlinie eine deutlich ausführlichere Auflistung der Sanktionen gegen juristische Personen dar, um der Umweltkriminalität wirksam entgegenzuwirken und der Umsetzung des „Green Deal“ gerecht zu werden.

3.4 Compliance und Prävention

Einen besonders wichtigen Punkt regelt Art 7 Abs 2 lit i der Richtlinie (EU) 2024/1203 mit der Verpflichtung, Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzurichten.⁶¹ Mit der Erkenntnis, dass ein Verstoß gegen umweltrechtliche Vorschriften erhebliche Auswirkungen

⁵⁷ Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 99-100; Kölner/Otto, Strafrechtliche Durchsetzung des „Green Deal“, NZI 2022, 604.

⁵⁸ Engelstätter in: Koch/Hofmann/Reese, HdB UmweltR, § 20 Rn. 22.

⁵⁹ Federmann, Compliance Aspekte im Koalitionsvertrag, CCZ 2025, 113.

⁶⁰ Ruttloff/Wagner, Environmental Compliance: Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 und ihre Auswirkungen auf das Umweltstrafrecht, ESG 2025, 322.

⁶¹ Burgert/Veljovic, Zur Extension des Umweltstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Richtlinienenvorschlags, ZUR 2023, 161.

für ein Unternehmen haben kann, besteht zunehmend die Einsicht, dass auch der Umweltschutz ein Bestandteil von Compliance sein muss.⁶² Dies lässt sich zudem damit begründen, dass Umweltdelikte häufig Hand in Hand mit weiteren Delikten wie Urkundenfälschungen, Geldwäsche und Korruption einhergehen und International den drittgrößten Kriminalsektor darstellen.⁶³ Was genau unter solchen Systemen zu verstehen ist, wird im Folgenden näher untersucht. Unter der Verpflichtung, Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzurichten, versteht man ein Compliance-Management-System, um den weitreichenden Anforderungen an die Einhaltung unternehmerischer Sorgfalt gerecht zu werden auch; diese werden auch als „Green-Compliance-Management-System“ bezeichnet.⁶⁴ Durch die neue Richtlinie wird gezielt eine solche Verpflichtung gegenüber Unternehmen begründet, um dem starken Anstieg von Umweltdelikten und deren erheblichen Auswirkungen entgegenzuwirken. Dadurch ergeben sich im Bereich des Umweltstrafrechts Forderungen nach der Einführung solcher Systeme mit dem Ziel, Organisationsstrukturen aufzubauen und einen Beitrag zur Klarstellung strafrechtlicher Verantwortlichkeiten zu leisten.⁶⁵ Das Umweltstrafrecht wird somit zu einem zentralen Element der Unternehmens-Compliance.⁶⁶ Dabei spielt auch die Prävention eine wichtige Rolle. So kann ein effektives Compliance-Management-System im besten Fall präventiv wirken und bei der Bemessung von Geldbußen mildernd berücksichtigt werden.⁶⁷ Weiterhin stellt die fahrlässige Begehungsform strafbarer Handlungen in Bezug auf Compliance und Prävention eine wichtige Erkenntnis dar. Da nicht nur vorsätzliche, sondern auch fahrlässige Handlungen sanktioniert werden, ist es umso wichtiger für Unternehmen, die bestehenden Compliance-Systeme regelmäßig zu überprüfen und nachzuweisen, dass geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen etabliert wurden.⁶⁸ Schlussfolgernd begründet die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 das Erfordernis, dass Compliance-Strukturen und Verantwortlichkeiten auf Unternehmensebene verbindlich etabliert werden müssen.⁶⁹

⁶² Erling/Uschkereit in: Koch/Hofmann/Reese, HdB UmweltR, § 21 Rn. 15.

⁶³ Momsen/Sandbrink, Umweltschutz und Klimaschutz – Der „Europäische Grüne Deal“, ZRP 2023, 76.

⁶⁴ Burgert/Veljovic, Zur Extension des Umweltstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Richtlinienenvorschlags, ZUR 2023, 161-162.

⁶⁵ Engelstätter in: Koch/Hofmann/Reese, HdB UmweltR, § 20 Rn. 101.

⁶⁶ Ruttloff/Wagner, Environmental Compliance: Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 und ihre Auswirkungen auf das Umweltstrafrecht, FD-StrafR 2025, 816382.

⁶⁷ Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 102.

⁶⁸ Gattermann, Chemical Compliance in der Lieferkette – ein Ausblick auf aktuelle Entwicklungen und deren Folgen, ZfPC 2025, 44.

⁶⁹ Ruttloff/Wagner, Environmental Compliance: Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 und ihre Auswirkungen auf das Umweltstrafrecht, ESG 2025, 322.

3.5 Zwischenfazit

Die Richtlinie (EU) 2024/1203 zeigt auf, dass durch eine Überarbeitung und Erweiterung in Form einer neuen Richtlinie ein wichtiger Schritt im Bereich des europäischen Umweltstrafrecht eingeleitet wurde. Insgesamt setzt die Richtlinie zum einen neue Maßstäbe hinsichtlich der Reichweite, Schärfe und Durchsetzbarkeit umweltstrafrechtlicher Normen und wirkt zum anderen langjährigen Defiziten im Vollzug entgegen, um die Ziele des „Green Deal“ und der Bekämpfung des Klimawandels zu verwirklichen.⁷⁰

4. Umsetzung in Österreich und Deutschland

Nachdem nun aufgezeigt wurde, was die neue Richtlinie beinhaltet, stellt sich die Frage, wie eine Umsetzung der Richtlinie in Österreich und Deutschland ausgestaltet werden könnte. Dabei wird die aktuelle Gesetzeslage in den Mitgliedstaaten untersucht und mögliche Herausforderungen bei der Umsetzung in nationales Recht analysiert.

4.1 Allgemeine Umsetzungspflicht nach Art. 288 AEUV

Bei der neuen Richtlinie (EU) 2024/1203 handelt es sich um eine europäische Richtlinie, deren Rechtswirkungen grundsätzlich einer Umsetzung in Österreich und Deutschland bedürfen.⁷¹ Nach dem Wortlaut des Art. 288 Abs 3 AEUV entfalten Richtlinien - anders als Verordnungen nach Art 288 Abs 2 AEUV - grundsätzlich keine unmittelbare Anwendung, sondern bedürfen eines zweistufigen Rechtssetzungsverfahrens.⁷² Diese Mitwirkungspflicht richtet sich folglich auf der zweiten Stufe an die Mitgliedstaaten. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist dabei die Verpflichtung, die Richtlinie bis zum 21.05.2026 in nationales Recht umzusetzen.⁷³ Mit Blick auf Deutschland ist bislang noch kein Umsetzungsgesetz verabschiedet worden; lediglich ein Referentenentwurf nebst einer Synopse befindet sich auf den Seiten des Bundesjustizministeriums.⁷⁴ In Österreich liegt nach aktuellem Stand weder ein Umsetzungsgesetz noch ein Referentenentwurf vor.⁷⁵ Insgesamt sind die Mitgliedstaaten

⁷⁰ Ruttloff/Wagner, Environmental Compliance: Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 und ihre Auswirkungen auf das Umweltstrafrecht, ESG 2025, 322.

⁷¹ Czychowski/Reinhardt, WHG, Einl. Rn. 76.

⁷² Herrmann/Michl, Wirkungen von EU-Richtlinien, JuS 2009, 1065.

⁷³ Lenk, Die neue Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt RL (EU) 2024/1203 – Abkehr vom Grundsatz strenger Verwaltungsakzessorietät?, NStZ 2025, 521.

⁷⁴ Ewer/Kraft in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 71 Rn. 11; Beukelmann/Heim, Reform des Umweltstrafrechts, NJW-Spezial 2025, 730.

⁷⁵ Divjak, Neues aus der Gesellschaft, JSt 2025, 571.

verpflichtet, die unionsrechtlichen Vorgaben in nationales Recht umzusetzen und sind grundsätzlich auch dazu befugt, weitere Straftatbestände zum Schutz der Umwelt zu implementieren.⁷⁶ Nach Art 288 AEUV sind Richtlinien hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich, während die Wahl der Form und der Mittel den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, wodurch diesen bei der Umsetzung ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.⁷⁷ Somit lässt sich festhalten, dass sich die allgemeine Umsetzungspflicht der europäischen Richtlinie (EU) 2024/1203 aus Art 288 Abs 3 AEUV ergibt und die Mitgliedstaaten Österreich und Deutschland verpflichtet sind, die unionsrechtlichen Vorgaben bis zum 21.05.2026 in nationales Recht umzusetzen.

4.2 Analyse der Umsetzung in Österreich

Um eine Analyse der Umsetzung in Österreich vorzunehmen, ist ein vertiefter Blick auf die Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG sowie auf die aktuelle Gesetzeslage zu richten. In Österreich bestehen zum einen das justizielle Umweltstrafrecht und zum anderen das Umweltverwaltungsstrafrecht.⁷⁸ Das justizielle Umweltstrafrecht ist im österreichischen Strafgesetzbuch (öStGB) geregelt, während das Umweltverwaltungsstrafrecht in zahlreichen unterschiedlichen Gesetzen verankert ist und – im Gegensatz zum justiziellen Umweltstrafrecht - nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt, sondern von Verwaltungsbehörden vollzogen wird. Daran lässt sich bereits erkennen, dass mit Blick auf Deutschland eine abweichende Umsetzung der Richtlinie zu erwarten ist. In Österreich finden sich Delikte gegen die Umwelt derzeit im siebten Abschnitt des Besonderen Teils des öStGB, im Artenhandelsgesetz sowie im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz.⁷⁹ Damit wird zugleich deutlich, dass Österreich bereits über ein eigenes Verbandsverantwortlichkeitsgesetz zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen verfügt. Die Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG erfolgte in Österreich insbesondere durch die Einführung mehrerer neuer Straftatbestände im öStGB.⁸⁰ Neu eingeführt wurden unter anderem mit den §§ 177d und 177e öStGB der unerlaubte Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen,

⁷⁶ Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 98-99.

⁷⁷ Nink, Regelungsspielräume bei der NIS-2-Richtlinien-Umsetzung: Nachbesserungsbedarf beim deutschen Umsetzungsgesetz-Entwurf, EuDIR 2025, 185-186.

⁷⁸ Zeder, Umsetzung, Umsetzungskontrolle, Vertragsverletzungsverfahren im Strafrecht: Eine Bestandsaufnahme – Teil 2, JSt 2022, 39-40.

⁷⁹ Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 80-81.

⁸⁰ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 829.

mit den §§ 181f und 181g öStGB die Schädigung des Tier-und Pflanzenbestands sowie den §§ 181h und 181i öStGB die Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten.⁸¹ Nach dem Wortlaut einzelner Tatbestände lässt sich zum einen erkennen, dass teilweise auf europäische Rechtsvorschriften verwiesen wird, und zum anderen, dass sämtliche Delikte verwaltungsakzessorisch ausgestaltet sind. Ebenfalls wurden die Tatbestände des § 177b und sowie der §§ 181b Abs 3 und 181c Abs 3 öStGB modifiziert.⁸² Österreich verfügt bereits seit 2006 über ein eigenes Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, wonach dem Verband die Anknüpfungstat zugerechnet werden kann, wenn diese entweder zu seinen Gunsten begangen wurde oder durch sie Pflichten des Verbandes verletzt worden sind.⁸³ Nach der aktuellen Rechtslage in Österreich kann somit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen bestehen. Am 1.1.2012 traten die Änderungen des österreichischen Strafgesetzbuches - etwa ein Jahr später, als es der Umsetzungszeitraum der Richtlinie vorsah - in Kraft.⁸⁴ Im April 2023 richtete der Ministerrat eine behördeninterne Taskforce mit dem Ziel ein, die Zusammenarbeit aller Behörden und NGOs zu intensivieren, Sachverhalte aufzuklären und die Zahl der Verurteilungen nach dem Umweltstrafrecht zu erhöhen.⁸⁵ Damit setzte Österreich ein Zeichen dafür, dass sich im Bereich der Umweltkriminalität künftig etwas ändern muss. Mangels expliziter Verweisung auf die Tatbestände des Umweltstrafrechts könnte das öStGB für juristische Laien bislang nicht hinreichend verständlich umgesetzt worden sein.⁸⁶ Dieses Problem könnte sich nun erneut bei der Umsetzung der neuen Richtlinie (EU) 2024/1203 in Österreich ergeben. Anknüpfungspunkt ist dabei das Gesetzlichkeitsgebot des § 1 StGB. Die neue Richtlinie ist wesentlich umfangreicher als die Vorgängerrichtlinie, wodurch weiterhin die Schwierigkeit besteht, dass auf Normen aus anderen Regelungsbereichen verwiesen werden muss.⁸⁷ Abschließend lässt sich festhalten, dass Österreich die Mindestvorgaben bislang in das nationale Recht umgesetzt hat.

4.2.1 Erwartete Anpassungen im öStGB

In Österreich wurde die Richtlinie 2008/99/EG entsprechend den Mindestvorgaben in das

⁸¹ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 829.

⁸² Kerschner/Sautner, Europäisches Klimaschutzrecht und erneuerbare Energien, 105 ff. (106 f.).

⁸³ Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 81.

⁸⁴ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 829.

⁸⁵ Gilhofer-Lenglinger/Kert/Sander/Tober, EU will das Umweltstrafrecht nachschärfen, Die Presse - Recht 2023/250.

⁸⁶ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 829.

⁸⁷ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 829.

nationale Recht umgesetzt und findet sich heute in den §§ 180 ff des öStGB wieder. Im Folgenden wird eine beschränkte Analyse der erwarteten Anpassungen im öStGB im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen vorgenommen. Dabei soll die aktuelle Gesetzeslage den aufgrund der neuen Richtlinie zu erwarteten Änderungen in Bezug auf juristische Personen gegenübergestellt werden. Im Folgenden werden lediglich die wichtigsten Neuerungen untersucht. Im Bereich des gerichtlichen Umweltstrafrechts in Österreich stellen die §§ 180 und 181 öStGB die Beeinträchtigung zentraler Umweltmedien unter Strafe und bilden somit den Kern des Umweltstrafrechts.⁸⁸ Die gravierendsten Änderungen im öStGB ergeben sich aus der von der Richtlinie geforderten Ausgestaltung der Straftatbestände als potenzielle Gefährdungsdelikte, der Einführung neuer Straftatbestände sowie der Verschärfung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit.⁸⁹ Im Gegensatz zu Deutschland hat Österreich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keinen Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 veröffentlicht. Das aktuelle Umweltstrafrecht in Österreich scheint aufgrund seiner komplexen und unübersichtlichen Regelungen vor einer erheblichen Herausforderung bei der Umsetzung der Richtlinie zu stehen, da hierbei die Schwierigkeit besteht, bestimmte und zugleich hinreichend bestimmbare Strafnormen zu schaffen.⁹⁰ Zur konkreten Umsetzung im öStGB erscheint zunächst die flächendeckende Einführung des Ökosystems als eigenständiges Umweltmedium ab den §§ 177b ff öStGB erforderlich. Derzeit erfasst das österreichische Strafrecht lediglich die Umweltmedien Gewässer, Boden und Luft, weshalb insoweit eine Ergänzung, um das Ökosystem vorzunehmen wäre. Das österreichische öStGB kennt keinen allgemeinen Definitionskatalog, sodass die Einführung einer Legaldefinition des Ökosystems als eigenständiges geschütztes Rechtsgut in einem neuen Absatz des § 180 Abs 4 öStGB vorzugswürdig erscheint, insbesondere im Vergleich zu § 117b Abs 5 öStGB. Aktuell enthalten die §§ 180 Abs 2 und 181 Abs 2 öStGB Erfolgsqualifikationen, weshalb eine zusätzliche Qualifikation für die Zerstörung oder erhebliche Schädigung eines Ökosystems in den §§ 180 Abs 3 und 181 Abs 3 öStGB sachgerecht erscheint. Nach Art 3 Abs 2 lit b der Richtlinie müsste künftig zudem das Inverkehrbringen eines umweltgefährdenden Erzeugnisses unter Strafe gestellt werden.⁹¹ Hier erscheint die Einführung eines neuen § 180a öStGB vorzugswürdig, da

⁸⁸ Tober, Vorsätzliche/fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt, §§ 180, 181 StGB (Lexis Briefings in lexis360.at).

⁸⁹ Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 80, 81-82; Graber/Klapf in: Klamert (Hrsg.), Europarecht (2025), Umwelt und Energie, S. 368.

⁹⁰ Salimi, Umweltstrafrecht, in: Ennöckl/Niederhuber (Hrsg.), Jahrbuch Umweltrecht 2022, S. 252.

⁹¹ Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 80, 82.

einerseits in Abs 1 das Inverkehrbringen eines umweltgefährdenden Erzeugnisses normiert werden könnte und andererseits in Abs 2 die ebenfalls von der Richtlinie erfasste Einbeziehung von Stoffen, die zur Verunreinigung eines Umweltmediums führen, vorgesehen werden kann.⁹² Daraus ergibt sich folglich eine Strafbarkeit bereits vor Eintritt eines Schadens oder alternativ einer konkreten Gefährdung, was im Ergebnis eine der wesentlichen Neuerungen im öStGB darstellen würde. In § 180a Abs 2 öStGB könnte zudem ein Verweis auf die einschlägigen EU-Rechtsakte gemäß Art 3 Abs 2 lit c der Richtlinie erfolgen. Um den Vorgaben des Art 3 Abs 2 lit d der Richtlinie gerecht zu werden, erscheint ferner die Einführung eines neuen § 180b öStGB vorzugswürdig, der den Umgang mit Quecksilber und Quecksilberprodukten regelt. Weiterhin wären genehmigungslose Projekte mit Umweltschäden nach Art 3 Abs 2 lit e der Richtlinie unter Strafe zu stellen. Auch insoweit erscheint die Einführung eines entsprechenden Tatbestandes in § 180b öStGB sachgerecht. Nach Art 3 Abs 2 lit f der Richtlinie ist § 181b öStGB durch einen Verweis auf die Richtlinie 2008/98/EG anzupassen, sodass beim Umgang mit bestimmten gefährlichen Abfällen bereits eine erhebliche Menge für die Strafbarkeit ausreicht, ohne dass im Einzelfall eine konkrete Umweltgefährdung nachgewiesen werden muss. Ebenso sollte § 181d öStGB um eine Legaldefinition ergänzt werden, um die gefährliche Tätigkeit unter Verweis auf weitere Richtlinien zu erfassen und das Betreiben von Anlagen näher zu konkretisieren. Schließlich ist § 177d öStGB gemäß Art 3 Abs 2 lit s der Richtlinie hinsichtlich der Tatobjekte zu erweitern; zudem erscheint die Aufnahme einer Legaldefinition in § 177d Abs 1 öStGB vorzugswürdig. Insgesamt empfiehlt es sich, die bislang nicht erfassten Handlungen des Art 3 Abs 2 der Richtlinie in den Katalog der §§ 180a ff öStGB aufzunehmen, um den unionsrechtlichen Vorgaben umfassend Rechnung zu tragen. Eine Anknüpfung an § 180 öStGB erscheint vorzugswürdig, da § 180 öStGB auf eine Beeinträchtigung der Umwelt abstellt und die neuen Handlungen somit systematisch in den bestehenden Katalog integriert werden können. Weiterhin regelt das öStGB bislang lediglich eine tatbezogene Fahrlässigkeit, etwa in § 181 öStGB. Die grobe Fahrlässigkeit wurde mit der Richtlinie 2008/99/EG bereits in den §§ 177e, 181c Abs 3, 181g und 181i öStGB eingeführt, weshalb eine entsprechende Ergänzung der groben Fahrlässigkeit nach Maßgabe des Art 3 Abs 4 der Richtlinie noch in den §§ 172, 177c, 180a, 180b und 183 öStGB erforderlich erscheint.⁹³ Ergänzend ist auch die Versuchsstrafbarkeit gemäß Art 4 Abs 2 der Richtlinie an einzelnen Stellen anzupassen.

⁹² Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 80, 82.

⁹³ Tober, Vorsätzliche/fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt, §§ 180, 181 StGB, (Lexis Briefings in lexis360.at).

In Bezug auf Art 5 Abs 2 lit a der Richtlinie zeigt sich nach einer Analyse hingegen, dass das öStGB den unionsrechtlichen Vorgaben bereits entspricht und insoweit keiner Verschärfung bedarf. Durch die Einführung eines neuen Katalogs in den §§ 180a ff öStGB bliebe der Gesetzgeber seinem bisherigen System treu. Zudem käme es zu keiner Tatbestandsverschiebung, da die bestehende Systematik durch die Einführung zusätzlicher Buchstaben beibehalten werden könnte. Die §§ 181b Abs 3 und 181c Abs 3 öStGB wurden bereits durch die Richtlinie 2008/99/EG modifiziert; die neue Richtlinie erfordert jedoch eine weitere Anpassung. Insbesondere soll der Tatbestand künftig nicht mehr an ein Mengenmerkmal anknüpfen, weshalb eine Anpassung des Wortlauts dahingehend, dass auf eine erhebliche Schädigung oder konkrete Gefahr einer erheblichen Beschädigung abgestellt wird, als richtlinienkonform erscheint. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 im öStGB mit weitreichenden Anpassungen zu rechnen ist, die sich auch auf die strafrechtliche Unternehmensverantwortung in Form neuer und erweiterter Tatbestände auswirken werden.

4.2.2 Erwartete Anpassungen im VbVG

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen wird in Österreich seit 2006 in einem eigenen Bundesgesetz geregelt. Ein Blick auf § 31 Nr 11 VbVG zeigt, dass dieses Bundesgesetz der Umsetzung der Art 6 und Art 7 der Richtlinie (EU) 2024/1203 dient.⁹⁴

Das österreichische VbVG regelt die Voraussetzungen, unter denen Unternehmen für Straftaten verantwortlich sind, wie sie zu sanktioniert sind sowie das einschlägige Verfahren.⁹⁵ Österreich hat sich damit für ein Unternehmensstrafrecht entschieden, um durch die Verbandsverantwortung der organisierten Unverantwortlichkeit entgegenzuwirken.⁹⁶ Wie eine Umsetzung der Art 6 und Art 7 der Richtlinie (EU) 2024/1203 nach § 31 Nr 1 VbVG in Österreich konkret aussehen könnte, soll im Folgenden näher untersucht werden. Nach Art 6 Abs 1 der Richtlinie ist eine Haftung juristischer Personen vorgesehen, wenn eine Tat zugunsten des Unternehmens von Personen begangen wird, die über Vertretungsbefugnis, Entscheidungsbefugnis oder Kontrollbefugnis verfügen. Mit Blick auf § 3 VbVG wird erkenntlich, dass dort lediglich von Entscheidungsträgern die Rede ist. Um den Vorgaben der

⁹⁴ Birklbauer/Oberressl/Wiesinger, VbVG, § 31.

⁹⁵ Moosmayer/Kraus, Untersuchungen, in: Petrasch, § 2. Rn. 61.

⁹⁶ Dietrich, Modelle eines Unternehmensstrafrechts und ihre Effektivität Österreich – Verbandsverantwortlichkeit, NZWiSt 2016, 186.

Richtlinie gerecht zu werden, müsste § 3 I VbVG die drei Leitungsfunktionen im Wortlaut übernehmen und damit klar definieren. Nach Art 6 Abs 2 der Richtlinie wird eine Haftung ferner vorgesehen, wenn mangelhafte Überwachung oder Kontrolle durch solche leitenden Personen die Begehung der Tat ermöglicht haben. Mit Blick auf § 3 Abs 2 VbVG sind bereits Organisationsmängel erfasst; nach dem klaren Wortlaut der Richtlinie wäre jedoch eine Anpassung in Bezug auf Leitungsperson erforderlich, um Organisations- und Kontrollversagen im Sinne des Art 6 der Richtlinie vollständig abzubilden. Durch eine entsprechende Anpassung des Wortlauts könnte die Norm klar und präzise und damit unionsrechtskonform ausgestaltet werden. Nach Art 6 Abs 3 der Richtlinie schließt die Verantwortlichkeit des Verbandes die strafrechtliche Verantwortlichkeit natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen nicht aus. Dadurch bleibt die natürliche Person trotz der Strafbarkeit des Verbandes strafrechtlich verantwortlich. Nach der derzeitigen Rechtslage enthält § 4 VbVG hierfür noch keine ausdrückliche Regelung, weshalb eine Ergänzung dieser Bestimmung erforderlich wäre. Zwar nimmt § 3 Abs 4 VbVG bereits auf die Strafbarkeit wegen derselben Tat Bezug, führt jedoch die Kategorien Täter, Anstifter und Gehilfen nicht ausdrücklich an. Zweckmäßig wäre daher eine Übernahme dieser Begriffe in § 4 VbVG, um klarzustellen, dass Täter, Anstifter und Gehilfen nicht hinter dem Verband zurücktreten und so eine hinreichende abschreckende Wirkung gewährleistet wird. Weiterhin ist der Wortlaut in § 3 Abs 1 Nr 1 VbVG nicht hinreichend klar. Die Richtlinie verlangt ein Handeln im Interesse oder zugunsten der juristischen Person, wodurch Auslegungsschwierigkeiten entstehen können. Eine enge Auslegung könnte zu Strafbarkeitslücken führen. Vorzugswürdig erscheint daher die Einführung einer Legaldefinition nach Art 6 Abs 1 der Richtlinie in § 3 Abs 1 Nr 1 VbVG. Nach der derzeitigen österreichischen Rechtslage besteht eine Haftung nur, wenn ein wirtschaftlicher Vorteil oder Pflichtverletzungen gegenüber dem Verband selbst vorliegen.⁹⁷ Erforderlich wäre daher eine Ergänzung des § 3 Abs 1 VbVG, wonach ein Verband auch dann für eine Straftat verantwortlich ist, wenn kein unmittelbarer finanzieller Vorteil entsteht. Somit ist festzuhalten, dass der Verantwortlichkeitsbegriff in § 3 VbVG inhaltlich weitgehend an Art 6 der Richtlinie anzupassen ist. Damit das VbVG auch in materieller Hinsicht unionsrechtskonform umgesetzt wird, sollte es zudem ausdrücklich auf das öStGB und die Umweltstraftaten Bezug nehmen. Zwar enthält § 12 Abs 1 VbVG bereits eine Verweisung auf das öStGB, eine zusätzliche ausdrückliche Einbeziehung der Umweltstraftaten erscheint jedoch zweckmäßig, um deren Geltung klarzustellen. Auch die Zurechnungsnorm des

⁹⁷ Moosmayer/Kraus, Untersuchungen, in: Petrasch, § 2. Rn. 62.

§ 2 VbVG bedarf einer Ergänzung. § 2 Abs 1 VbVG nennt zwar die Entscheidungsträger, erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen des Art 6 Abs 1 der Richtlinie. Da § 3 VbVG die Haftung definiert und § 2 VbVG eine Zurechnungsnorm darstellt, erscheint eine klare Definition durch Übernahme des Art 6 Abs 1 der Richtlinie sachgerecht. Eine ausdrückliche Einbeziehung von Personen mit Vertretungsbefugnis, Entscheidungsbefugnis und Kontrollbefugnis in § 2 Abs 1 VbVG wäre entsprechend zu ergänzen. Dadurch würde auch die Kontrollbefugnis klarer geregelt und die Compliance-Verantwortlichkeit ausdrücklich erfasst. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie Compliance-Strukturen nicht nur als Anknüpfungspunkt für die Haftungs Begründung im Rahmen der Zurechnung berücksichtigt, sondern auch auf der Ebene der Strafzumessung im Sinne des Art 7 Abs 4 der Richtlinie zu berücksichtigen sind. Nach Art 7 Abs 1 der Richtlinie hat Österreich sicherzustellen, dass gegen verantwortliche juristische Personen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können. Art 7 Abs 3 der Richtlinie (EU) 2024/1203 sieht Mindesthöchststrafen von 3% bzw. 5% des weltweiten Gesamtumsatzes eines bestimmten Geschäftsjahres oder alternativ festgelegte Beträge von 24 Mio. Euro bzw. 40 Mio. Euro vor.⁹⁸ Nach § 4 VbVG ist gegen einen strafrechtlich verantwortlichen Verband eine Geldbuße zu verhängen.⁹⁹ Die derzeit höchstmögliche Sanktion nach dem VbVG beträgt 5,4 Mio. Euro und wurde zuletzt im Jahr 2023 durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz angehoben.¹⁰⁰ Geldbußen sind nach dem VbVG in Tagessätzen zu bemessen, wobei sich deren Höhe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richtet und somit eine individualisierte Sanktionierung ermöglicht wird.¹⁰¹ Nach § 4 Abs 3 und 4 VbVG können derzeit maximal 180 Tagessätze zu je 30.000 Euro verhängt werden.¹⁰² Die neue Richtlinie macht jedoch deutlich, dass diese Höchstbeträge erheblich angehoben werden müssen und die vorgesehene Festsetzung der Geldbußen vom geltenden Tagessatzsystem abweicht. Damit zeichnet sich eine Abkehr von der bisherigen Sanktionspraxis ab, da die bisherige Geldbuße strikt einem Tagessatzsystem folgt.¹⁰³ Österreich könnte entweder die bestehenden Bestimmungen entsprechend erweitern oder

⁹⁸ Petsche-Demmel, Grünes Licht für die EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt!, Compliance Praxis 2024, 33; Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 83.

⁹⁹ Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 83.

¹⁰⁰ Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 83.

¹⁰¹ Engelhart, Verbandsverantwortlichkeit – Dogmatik und Rechtsvergleichung, NZWiSt 2015, 206.

¹⁰² Petsche-Demmel, Grünes Licht für die EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt!, Compliance Praxis 2024, 33.

¹⁰³ Gilhofer-Lenglinger/Kert/Sander/Tober, EU will das Umweltstrafrecht nachschärfen, Die Presse - Recht 2023/250.

einen eigenen Paragraphen für das Umweltstrafrecht einführen. Aufgrund der erheblichen Anpassungen im Bereich der Sanktionen erscheint jedoch die Schaffung eines eigenen § 4a VbVG für Umweltstraftaten vorzugswürdig, sowohl im Hinblick auf die Höchststrafen als auch auf die Art der Bemessung der Geldbußen. Im Einklang mit dem bisherigen System des VbVG erscheint es sachgerecht, die Bemessung der Geldbußen an prozentualen Anteilen des weltweiten Gesamtumsatzes auszurichten, anstatt fixe Beträge vorzusehen. Dadurch würde Österreich seinem bisherigen Ansatz treu bleiben, wodurch eine individualisierte Sanktionierung weiterhin gewährleistet wäre und eine pauschale, überdurchschnittliche Anhebung der Sanktionshöhe vermieden werden könnte. Ein weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus Art 7 Abs 4 der Richtlinie. Österreich hat sicherzustellen, dass gegen juristische Personen, die nach Art 6 für die Straftaten gemäß Art 3 Abs 3 verantwortlich gemacht werden, strengere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden können als bei Verstößen nach Art 3 Abs 2 der Richtlinie. Mangels ausdrücklich normierter Strafzumessungskriterien im VbVG besteht insoweit ein weiterer Anpassungsbedarf. Vorzugswürdig erscheint daher, die in Art 7 Abs 4 der Richtlinie vorgesehenen Strafzumessungskriterien in den neu eingefügten § 4a VbVG aufzunehmen. Weiterhin stellt sich das Problem der Nebenfolgen. Nach geltender Rechtslage lassen sich dem VbVG keine ausdrücklichen Nebensanktionen zur Verhängung von Geldbußen entnehmen. Die Richtlinie sieht hingegen als Nebenfolgen für juristische Personen insbesondere das vorübergehende Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit, den Entzug von Genehmigungen, die gerichtliche Aufsicht sowie die gerichtliche Auflösung vor.¹⁰⁴ Weitere Nebenfolgen ergeben sich aus Art 7 Abs 2 lit a-j der Richtlinie. Folglich verlangt die Richtlinie die Sicherstellung zusätzlicher Sanktionen und Maßnahmen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage existiert im VbVG kein eigener Paragraph zu Nebenfolgen, weshalb die Einführung eines eigenständigen Katalogs ergänzend zu den Geldbußen, etwa in § 7a VbVG, sachgerecht erscheint. Dadurch würde Art 7 Abs 2 der Richtlinie umgesetzt und ein neuer Katalog zusätzlicher Sanktionen und Maßnahmen speziell für Umweltstraftaten geschaffen. Zugleich würde einem strukturellen Schwachpunkt des VbVG, nämlich dem Fehlen eines Strafregisters für Unternehmen, entgegengewirkt. Wiederholt sanktionierte Unternehmen könnten Verstöße künftig nicht mehr verschleiern.¹⁰⁵ Verurteilungen würden in der Folge in ein öffentliches

¹⁰⁴ Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 83.

¹⁰⁵ Lehner/Birklbauer/Oberressl/Wiesinger (Hrsg.), VbVG – Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, JSt 2025, 194.

Register eingetragen, was insbesondere Nachteile im Vergabeverfahren nach sich ziehen kann.¹⁰⁶ Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf Österreich festhalten, dass dem Verband durch das VbVG selbst ein strafwürdiger Vorwurf gemacht werden kann und auf dieser Grundlage eine eigenständige Sanktion zu verhängen ist.¹⁰⁷ Durch die Umsetzung der Art 6 und Art 7 der Richtlinie (EU) 2024/1203 wird das VbVG insgesamt erheblich neugestaltet und erweitert, um den unionsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden. Dadurch wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen in Österreich deutlich verschärft und dem vorrangigen Zweck der Prävention sowie der erforderlichen abschreckenden Wirkung in angemessener Weise Rechnung getragen.

4.3 Analyse der Umsetzung in Deutschland

Bereits im Jahr 1980 erfuhr das Umweltstrafrecht in Deutschland eine Aufwertung durch die Einfügung eines eigenständigen Abschnitts in das StGB.¹⁰⁸ Dadurch wurden Straftaten gegen die Umwelt vereinheitlicht und teilweise verschärft. Trotz eines Referentenentwurfs aus dem Jahr 1978 wurde die strafrechtliche Haftung juristischer Personen durch das 18. Strafänderungsgesetz von 1980 nicht ausgebaut.¹⁰⁹ Als Reaktion auf wissenschaftliche Kritik schuf der Gesetzgeber mit dem 31. Strafänderungsgesetz im Jahr 1994 den neuen Tatbestand der Bodenverunreinigung in § 324a StGB sowie eine Verschärfung der §§ 327-329 StGB.¹¹⁰ Bedeutsam war insoweit die abermalige Schaffung des § 330 StGB über den strafrechtlichen Gewässerschutz.¹¹¹ Die Strafbarkeit juristischer Personen wurde in diesem Zusammenhang durch die §§ 30, 130 OWiG ergänzend ausgestaltet.¹¹² Somit erfolgte im Jahr 1994 eine große Reform im Bereich des Umweltstrafrechts. Anschließend folgte im Jahr 1998 das 6. Strafrechtsreformgesetz und das Ausführungsgesetz zu dem Vertrag vom 24.9.1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.¹¹³ Im deutschen Strafrecht ist eine Strafbarkeit von Personenvereinigungen und juristischen Personen nicht vorgesehen; vielmehr findet sich deren Sanktionierung im Ordnungswidrigkeitenrecht, insbesondere in den §§ 30, 130 OWiG.

¹⁰⁶ Loksa/Salamon, Unternehmen im Kriminal: Absprachen als Abhilfe, Die Presse - Recht 2025/165.

¹⁰⁷ Dumancic, Zur Regressfähigkeit von VbVG-Verbandsgeldbußen gegen Leitungsorgane, RdW 2025/292, 394.

¹⁰⁸ Momsen/Grützner, WirtschaftsSteuerStrafR-HdB, Ventura-Heinrich, § 41 Rn. 1.

¹⁰⁹ Heinz, Probleme des Umweltstrafrechts im Spiegel der Literatur, NSTZ 1981, 257.

¹¹⁰ Graf/Jäger/Wittig/Bock, StGB, Vor § 324 Rn. 3; Engelstätter in: Koch/Hofmann/Reese, HdB UmweltR, § 20 Rn. 39.

¹¹¹ Breuer/Gärditz, WasserR, Rn. 1560.

¹¹² Schmidt, Das neue Umweltstrafrecht, NJW 1994, 2519.

¹¹³ Engelstätter in: Koch/Hofmann/Reese, HdB UmweltR, § 20 Rn. 39.

Gegenüber dem Ordnungswidrigkeitengesetz besteht seit dem Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität in § 30 Abs 1 OWiG die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen, wobei gesetzgeberische Schritte in Richtung eines eigenständigen Unternehmensstrafrechts bis zu diesem Zeitpunkt nicht unternommen wurden.¹¹⁴ Eine Strafschärfende Reform erfolgte durch das 45. Strafänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 6.12.2011, welche zur Angleichung an die unionsrechtlichen Vorgaben diente.¹¹⁵ Im StGB wurden insbesondere § 311 sowie §§ 324 ff StGB modifiziert.¹¹⁶ Im Einzelnen wurde in § 325 Abs 2 StGB der Tatbestand der Luftverunreinigung geändert, § 325 Abs 3 StGB und § 330d Abs 2 StGB neu eingeführt sowie bei § 326 StGB die Überschrift geändert und § 326 Abs 2 StGB angepasst.¹¹⁷ Ebenfalls neu eingeführt wurde § 327 Abs 2 S 2 StGB, der klarstellt, dass auch das unrechtmäßige Betreiben von Anlagen strafrechtlich verfolgt wird.¹¹⁸ Durch die Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG erfolgten Änderungen im StGB, im BNatSchG sowie im BJagdG, die in zahlreichen Bereichen zu Strafbarkeitserweiterungen und Strafschärfungen führten.¹¹⁹ Die Richtlinie 2008/99/EG hat in Bezug auf die Verantwortlichkeit von Unternehmen keine Änderungen im OWiG herbeigeführt. Ein bis heute andauerndes Problem besteht im Umweltstrafrecht, wonach die umweltverwaltungsrechtliche Normsetzung der Verwaltungsbehörden das Strafrecht begrenzt und prägt.¹²⁰ Mit Blick auf die Verantwortlichkeit juristischer Personen lässt sich festhalten, dass in Deutschland kein eigenständiges Verbandssanktionenrecht besteht; vielmehr regelt § 30 OWiG als deutsches Pendant die Sanktionierung von Verbänden und besteht bereits seit dem Jahr 1968.¹²¹ Die Schaffung eines eigenständigen Unternehmensstrafrechts scheiterte in der Legislaturperiode von 2017 bis 2021 unter der Großen Koalition, sodass § 130 OWiG weiterhin eine zentrale Norm im Bereich der Verbandssanktionen darstellt.¹²² Folglich ist festzuhalten, dass § 30 OWiG die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

¹¹⁴ Klopfer, UmweltR, § 7 Rn. 50.

¹¹⁵ Breuer/Gärditz, WasserR, Rn. 1568.

¹¹⁶ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 830.

¹¹⁷ Heger in: Klopfer/Heger, UmweltStrafR, Rn. 34; Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 830.

¹¹⁸ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 830.

¹¹⁹ Szesny/Görtz, Das neue Umweltstrafrecht – Kritisches zur Umsetzung der Richtlinie Umweltstrafrecht, ZUR 2012, 405.

¹²⁰ Heger in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, Vor § 324 Rn. 3.

¹²¹ Kubiciel/Gräbener, Grundlinien eines modernen Verbandssanktionenrechts, ZRP 2016, 137.

¹²² Meyer in: Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Kap. Rn. 22.

ermöglicht, während § 130 OWiG auf die Sicherstellung einer effektiven innerbetrieblichen Aufsicht abzielt. Die Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG wurde in Deutschland knapp ein Jahr nach der Umsetzungsfrist durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz vom 6.12.2011 in nationales Recht umgesetzt.¹²³ Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass durch die Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG in Deutschland die zunehmende Europäisierung des deutschen Strafrechts erstmals auch im Kernstrafrecht deutlich sichtbar wird.¹²⁴

4.3.1 Analyse des deutschen Referentenentwurfs

Im Gegensatz zu Österreich hat Deutschland bereits einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vorgelegt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 17.10.2025 einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafrechts vorgelegt, der auf die größte Reform des Umweltstrafrechts seit 1994 abzielt.¹²⁵ Der Gesetzentwurf dient zum einen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 und zum anderen zur Erreichung der Ziele der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.¹²⁶ Vorliegend soll ein vertiefter Einblick in die Umsetzung im StGB gegeben werden; erwartete Anpassungen im Nebenstrafrecht bleiben hingegen außer Betracht. Auf den ersten Blick lässt sich erkennen, dass erhebliche Auswirkungen auf das Kernumweltstrafrecht zu erwarten sind. Daher ist folgerichtig, einen vertieften Blick auf die Änderungen im StGB sowie auf die strafrechtliche Unternehmensverantwortlichkeit zu richten. Die gravierendsten Änderungen allgemeiner Art ergeben sich aus der von der Richtlinie geforderten Ausgestaltung der Straftatbestände als potenzielle Gefährdungsdelikte sowie aus der Einführung der in Art 3 Abs 2 Buchstabe a der Richtlinie genannten Tathandlungen, der Einführung des Ökosystems, der Versuchsstrafbarkeit sowie der vorgegebenen Mindesthöchststrafen.¹²⁷ Als neue Straftatbestände nennt der Entwurf das Inverkehrbringen umweltgefährdender Produkte, die Durchführung umweltverträglichkeitspflichtiger Projekte

¹²³ Jarass/Petersen/Kraft, KrWG, § 69 Rn. 11.

¹²⁴ Szesny/Görtz, Das neue Umweltstrafrecht – Kritisches zur Umsetzung der Richtlinie Umweltstrafrecht, ZUR 2012, 411.

¹²⁵ Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 20.

¹²⁶ Bundesministerium der Justiz für Verbraucherschutz; „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“, 17.10.2025, S.1: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹²⁷ BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 50:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

ohne Genehmigung sowie Handlungen in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung.¹²⁸ Zur Konkreten Umsetzung im StGB sieht der Entwurf vor, das Ökosystem flächendeckend in den §§ 324 ff StGB als eigenständiges Umweltmedium einzufügen.¹²⁹ Die Legaldefinition des Ökosystems als eigenständiges geschütztes Rechtsgut soll in § 330d Abs 1 Nr 2 StGB aufgenommen werden.¹³⁰ Ebenfalls soll die Definition aus Art. 2 Abs 2 Buchstabe b der Richtlinie der „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ in 330d Abs 1 Nr 3 StGB übernommen werden.¹³¹ Eine Qualifikation für die Zerstörung oder erhebliche Schädigung eines Ökosystems ist in § 330 Abs 2 Nr 1 StGB vorgesehen.¹³² Bisher schützt das Umweltstrafrecht das Ökosystem nicht, sodass mit der Neuregelung ein neues Umweltmedium in das StGB eingefügt wird. Weiterhin soll die Immission von Energie als Tathandlung in § 324a Abs 1 sowie § 325a Abs 2 StGB aufgenommen werden, wodurch schädliche Einwirkungen durch Lärm, Hitze oder Licht unter Strafe gestellt werden.¹³³ Damit geht in § 325a StGB auch eine terminologische Änderung einher, da künftig nicht mehr von Lärm, sondern von Geräuschen die Rede ist.¹³⁴ In § 325 StGB (Luftverunreinigung) entfällt der Betriebsbezug, sodass sich der Tatbestand nunmehr auf den Erfolg der Verunreinigung bezieht.¹³⁵ Durch die Erweiterung des § 325 StGB (Luftverunreinigung) wird hierbei auf den Dieselskandal reagiert, sodass bereits das rechtswidrige Inverkehrbringen von Produkten strafbar ist, die in größerem Umfang Umweltbelastungen verursachen können.¹³⁶ Der Tatbestandsausschluss für Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge in §§ 325 Abs 7, 325a Abs 4 StGB soll ersatzlos gestrichen werden.¹³⁷ Beim unerlaubten Umgang mit Abfällen soll in § 326 Abs 1 Nr 4 StGB das Merkmal der „nicht nur geringfügigen Menge“ durch das Erfordernis erheblicher Schäden ersetzt werden; zudem soll in § 326 Abs 2 StGB eine neue

¹²⁸ BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 50:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹²⁹ Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 21.

¹³⁰ Beukelmann/Heim, Reform des Umweltstrafrechts, NJW-Spezial 2025, 730.

¹³¹ BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 84:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹³² Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 21.

¹³³ Müll im Fluss: Justizministerium will Strafvorschriften im Umweltschutz verschärfen, FD-StrafR 2025, 817536; RefE BMJV v. 17.10.2025, S. 5-6.

¹³⁴ Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 22.

¹³⁵ Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 22.

¹³⁶ Müll im Fluss: Justizministerium will Strafvorschriften im Umweltschutz verschärfen, FD-StrafR 2025, 817536.

¹³⁷ Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 22.

einheitliche Strafregelung für die Abfallverbringung enthalten und in § 326 Abs 5 StGB die Beschränkung auf eine „geringe Menge“ entfallen.¹³⁸ Schließlich wird § 324 Abs 1 StGB (Gewässerverunreinigung) um einen Satz 2 ergänzt, sodass auch die verwaltungsrechtswidrige Entnahme von Wasser aus Gewässern strafbar ist und nicht mehr - wie bislang teilweise - lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.¹³⁹ § 327 Abs 2 StGB (Unerlaubtes Betreiben von Anlagen) wird von einem konkreten Gefährdungs- in ein Eignungsdelikt umgestaltet; zudem wird mit § 327a StGB ein neuer Tatbestand der unerlaubten Ausführung von Vorhaben eingefügt, der auch die Errichtung von Anlagen erfasst.¹⁴⁰ Somit erfasst der neue Tatbestand des § 327a StGB künftig die rechtswidrige Durchführung umweltgefährdender Projekte, insbesondere große Infrastrukturvorhaben, Industrieanlagen sowie Kraftwerksbauten.¹⁴¹ Weiterhin sieht § 328 Abs 3 StGB (Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern) das Herstellen als neue Tathandlung vor und wird zudem als Eignungsdelikt ausgestaltet.¹⁴² Weiterhin enthält § 329 Abs 4 Nr 2 StGB (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) einen neuen Tatbestand, der auf die erhebliche Störung bestimmter geschützter Tierarten in bestimmten Schutzgebieten erweitert wird.¹⁴³ Folglich soll der Blick auf die Versuchs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit gerichtet werden. Der Referentenentwurf sieht vor, den Versuch bei den Delikten der §§ 325 Abs 2, 325a Abs 2 S 2, 326 Abs 4 sowie 327 Abs 3 StGB einzuführen und die Versuchsstrafbarkeit auf das Nebenrecht auszuweiten.¹⁴⁴ In Bezug auf die Fahrlässigkeits- und Leichtfertigkeitstrafbarkeit soll die Strafbarkeit der einfachen Fahrlässigkeit bestehen bleiben; die Einführung einer neuer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit soll hingegen ausschließlich das Nebenstrafrecht betreffen.¹⁴⁵ Im

¹³⁸ Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 22; BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 84:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹³⁹ Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 22.

¹⁴⁰ Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 22.

¹⁴¹ Müll im Fluss: Justizministerium will Strafvorschriften im Umweltschutz verschärfen, FD-StrafR 2025, 817536.

¹⁴² BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 8:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁴³ BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 81:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁴⁴ BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 68:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁴⁵ Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 22.

Bereich der Strafschärfungsregeln wird § 330 StGB (Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat) neugestaltet. Folglich knüpft § 330 Abs 1 StGB allein an den Beseitigungsaufwand an führt in § 330 Abs 2 StGB einen Qualifikationstatbestand ein, in denen durch vorsätzliches Handeln katastrophale Folgen für die Umwelt eintreten.¹⁴⁶ Im Kernstrafrecht ist abschließend eine Erhöhung des Strafrahmens für natürliche Personen bei den §§ 326 Abs 3, 327 Abs 2, 327a StGB der unter Strafe zu stellenden Handlungen als Obergrenze mindestens Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre zu erwarten. Bei einer qualifizierten Straftat nach Art 3 Abs 3 der Richtlinie eine Mindesthöchststrafe von acht Jahren sowie in §§ 311 Abs 3 und 330 Abs 2 StGB eine Strafrahenobergrenze grundsätzlich Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erwarten.¹⁴⁷ Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Referentenentwurf in Deutschland auf eine wesentliche Erweiterung im Kernumweltstrafrecht abzielt und somit eine große Reform des Umweltstrafrechts umfasst.

4.3.2 Erwartete Anpassungen im OWiG

Nachdem die erwarteten Anpassungen im StGB beleuchtet wurden, wird im Folgenden ein vertiefter Blick auf die strafrechtliche Unternehmensverantwortung geworfen. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen bezieht sich die Analyse auf Art 6 und Art 7 der Richtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten gemäß Art 6 Abs 1 und Art 7 Abs 1 der Richtlinie sicherzustellen, dass neben natürlichen Personen auch juristische Personen für Umweltstraftaten verantwortlich gemacht werden können, sofern eine solche Straftat zugunsten der juristischen Person begangen wurde, und zwar durch ein Leitungsorgan.¹⁴⁸ Die neue Richtlinie zeigt in Art 7 Abs 2 lit a bis lit j zudem erstmals zehn Maßnahmen zur Ahnung juristischer Personen auf, die von Deutschland implementiert werden können, jedoch nicht zwingend umzusetzen sind. Besonders zu beachten ist ferner, dass in Deutschland bislang kein eigenständiges Unternehmensstrafrecht besteht, sodass fraglich ist, ob die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 die Einführung eines solchen nahelegt. Eine entsprechende Einführung war in Deutschland bereits im Frühjahr 2022 gescheitert.¹⁴⁹ Während die Vorgängerrichtlinie 2008/99/EG lediglich allgemein wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen

¹⁴⁶ Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 22; Müll im Fluss: Justizministerium will Strafvorschriften im Umweltschutz verschärfen, FD-StrafR 2025, 817536.

¹⁴⁷ BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 68:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁴⁸ Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 99.

¹⁴⁹ Baur/Holle, Verbandssanktionierung – Zurück auf Los?, ZRP 2022, 18.

verlangte, sieht Art 6 und Art 7 der Richtlinie (EU) 2024/1203 nach dem neuen Wortlaut und dem erkennbaren Willen des europäischen Gesetzgebers ausdrücklich die Möglichkeit vor, auch „strafrechtliche Sanktionen“ gegen juristische Personen zu verhängen.¹⁵⁰ Die einschlägigen Sanktionsnormen betreffen in Deutschland insbesondere die §§ 30, 130 OWiG, sodass eine Umsetzung der Richtlinie mangels eines Verbandssanktionsgesetzes im Ordnungswidrigkeitenrecht zu erwarten ist. Im Hinblick auf den deutschen Referentenentwurf sieht Art 2 eine Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vor.¹⁵¹ Vorgesehen ist in § 30 Abs 2 S 1 OWiG, dass der bisherige Satz 1 durch einen neuen ersetzt wird.¹⁵² Das Höchstmaß der Geldbuße soll im Falle einer vorsätzlichen Straftat vierzig Mio. Euro und im Falle einer fahrlässigen Straftat zwanzig Mio. Euro betragen.¹⁵³ Vergleicht man den Entwurf mit der Richtlinie, geht dieser über die Mindestvorgaben hinaus. Der Entwurf sieht teilweise höhere Höchststrafen vor, schreibt jedoch keine Erhöhung des Bußgeldrahmens bei Fahrlässigkeit vor und trifft zudem eine allgemeine, über das Umweltstrafrecht hinausgehende Regelung, die von der Richtlinie nicht zwingend verlangt wird.¹⁵⁴ Nach Art 7 Abs 3 der Richtlinie bestand die Möglichkeit, die Bemessung von Geldbußen entweder anhand von 3% des weltweiten Gesamtumsatzes oder anhand eines Höchstmaßes von 5% des weltweiten Gesamtumsatzes vorzunehmen, wovon eine solche Bemessung im Ergebnis nicht mehr zu erwarten ist. Dabei ist zu erwähnen, dass dieser Ansatz dem deutschen Recht nicht fremd ist, wie ein Blick auf § 56 Abs 3 GwG zeigt.¹⁵⁵ Weiterhin ist Art 7 Abs 4 der Richtlinie zu analysieren. Danach sind durch die Einführung einer gesonderten Sanktion für die Straftaten gemäß Art. 3 Abs 3 der Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen.¹⁵⁶ Nach geltendem Recht besteht in Deutschland mit § 124 Abs 1 Nr 1 und 3 GWB bereits ein Ausschlussgrund.¹⁵⁷ Danach können öffentliche Auftraggeber Unternehmen zu jedem

¹⁵⁰ Schmitz in: MüKoStGB, Vor § 324 Rn. 152.

¹⁵¹ BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 11:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁵² BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 11:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁵³ BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 11:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁵⁴ Leimenstoll, Quo vadis deutsches Umweltstrafrecht? Der Referentenentwurf zur Umsetzung der UmwStR-RL 2024, WisteV 2025, 3.

¹⁵⁵ Zentes/Glaab/Breit, GwG, § 56.

¹⁵⁶ BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 69:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁵⁷ Immenga/Mestmäcker/Kling, GWB, § 124.

Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Verfahren ausschließen.¹⁵⁸ Mit Blick auf § 124 Abs 1 Nr 1 GWB lässt sich nach dem Wortlaut entnehmen, dass auch Verstöße gegen das Umweltrecht hiervon erfasst werden. Ebenfalls wird in § 124 Abs 1 Nr 3 GWB eine nachweislich schwere Verfehlung bereits erfasst.¹⁵⁹ Zusammenfassend können Unternehmen, die wegen qualifizierter Umweltstraftaten sanktioniert wurden, daher bereits nach geltendem Recht weitergehend sanktioniert werden als bei einfachen Umweltstraftaten.¹⁶⁰ Insgesamt ist festzuhalten, dass mit § 30 OWiG die Anforderungen der Richtlinie im Bereich der Sanktionshöhe über die Mindestvorgaben hinaus umgesetzt werden. Dies kann einerseits für zahlreiche Unternehmen den Standort Deutschland unattraktiver machen; andererseits steigen die Anforderungen und Herausforderungen im Bereich der Compliance-Systeme erheblich. Deutschland wird sich voraussichtlich erneut gegen die Einführung eines eigenständigen Unternehmensstrafrechts entschieden und bleibt damit seinem bisherigen System treu. Beachtlich ist zudem, dass sich die neuen Sanktionshöhen nicht ausschließlich auf das Umweltstrafrecht auswirken, sondern künftig auch über das Umweltstrafrecht hinaus Anwendung finden können. Somit lässt sich festhalten, dass der Gesetzgeber mit der Anpassung des § 30 OWiG die Anforderungen der Richtlinie umsetzt.

4.4 Vergleichende Bewertung zwischen Österreich und Deutschland

Die vergleichende Betrachtung der erwarteten Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 in Österreich und Deutschland zeigt deutlich unterschiedliche gesetzgeberische Ausgangslagen sowie Umsetzungsstrategien, die jeweils spezifische Vor- und Nachteile im Hinblick auf Effektivität, Systemkohärenz und die Erreichung unionsrechtlicher Zielsetzungen aufweisen. Im Kernstrafrecht erfolgt die Umsetzung in Deutschland im Strafgesetzbuch (StGB) und orientiert sich weitgehend an den Mindestvorgaben der Richtlinie. Dadurch wird ein strukturiertes und übersichtliches Normengefüge innerhalb des StGB gewährleistet. Demgegenüber dürfte die Umsetzung im österreichischen Strafgesetzbuch (öStGB) voraussichtlich zu einer erhöhten Unübersichtlichkeit und eingeschränkten Verständlichkeit

¹⁵⁸ BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 69:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁵⁹ Immenga/Mestmäcker/Kling, GWB, § 124.

¹⁶⁰ BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 69:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

führen. Vor diesem Hintergrund könnte die Schaffung eines eigenständigen Umweltstrafrechts in Österreich zu einer klareren, systematisch geordneten und besser strukturierten Lösung beitragen.¹⁶¹ Diese Einschätzung lässt sich auch mit der bereits bestehenden Kritik an der österreichischen Rechtslage begründen, wonach bereits die Umsetzung der Vorgängerrichtlinie zu erheblichen Problemen geführt hat.¹⁶² In Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen verfügt Österreich mit dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) bereits seit 2006 über ein eigenständiges Regelungsregime.¹⁶³ Dieses ermöglicht es, die Vorgaben der Art 6 und Art 7 der Richtlinie grundsätzlich innerhalb eines bestehenden, auf strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgerichteten Systems umzusetzen. Die Richtlinie wirkt hierbei primär als Katalysator für inhaltliche Nachschärfungen, insbesondere im Bereich der Haftungsvoraussetzungen, der Zurechnung leitender Personen, der Sanktionen sowie der Nebenfolgen. Demgegenüber fehlt es in Deutschland bislang an einem eigenständigen Unternehmensstrafrecht. Die Verantwortlichkeit juristischer Personen wird weiterhin über das Ordnungswidrigkeitenrecht, insbesondere über §§ 30, 130 OWiG, vermittelt. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt daher nicht durch einen Systemwechsel, sondern durch eine funktionale Erweiterung des bestehenden Ordnungswidrigkeitenrechts, insbesondere durch eine deutliche Anhebung der Bußgeldrahmen.¹⁶⁴ Diese Entscheidung wahrt zwar die systematische Kontinuität des deutschen Sanktionsrechts, lässt jedoch strukturelle Spannungen zwischen dem ordnungswidrigkeitenrechtlichen Ansatz und den strafrechtlichen Zielsetzungen der Richtlinie erkennen.¹⁶⁵ Abschließend ist festzuhalten, dass Österreich mit dem VbVG über ein dogmatisch kohärenteres und unionsrechtlich anschlussfähigeres Fundament für die Umsetzung der Richtlinie verfügt, während das justizielle Strafrecht weiterhin als anpassungsfähig erscheint und die Schaffung eines eigenständigen Umweltstrafrechts als vorzugswürdig angesehen werden kann. In Deutschland ist das Umweltstrafrecht im Kernstrafrecht des StGB bereits weitreichend verankert und bietet insoweit ein unionsrechtlich tragfähiges Fundament. Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts besteht hingegen weiterhin Anpassungsbedarf, sodass die Einführung eines eigenständigen Unternehmensstrafrechts auch hier als vorzugswürdig erscheint.

¹⁶¹ Gilhofer-Lenglinger/Kert/Sander/Tober, EU will das Umweltstrafrecht nachschärfen, Die Presse - Recht 2023/250.

¹⁶² Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 831, 833.

¹⁶³ Rohregger, Die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, ÖZW 2018, 27.

¹⁶⁴ Beukelmann/Heim, Reform des Umweltstrafrechts, NJW-Spezial 2025, 730.

¹⁶⁵ Leimenstoll, Quo vadis deutsches Umweltstrafrecht? Der Referentenentwurf zur Umsetzung der UmwStR-RL 2024, WisteV 2025, 3.

4.5 Zwischenfazit

Die Mitgliedstaaten Österreich und Deutschland verfolgen bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 unterschiedliche Ansätze. Zwar setzt der europäische Gesetzgeber durch die Richtlinie verbindliche Mindestvorgaben, überlässt jedoch die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung weitgehend den Mitgliedstaaten. Insgesamt ist festzuhalten, dass sowohl in Österreich im österreichischen Strafgesetzbuch (öStGB) als auch in Deutschland im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) künftig Anpassungsbedarf besteht. In beiden Rechtsordnungen zeigt sich, dass die bestehenden Regelungssysteme zwar grundsätzlich anschlussfähig sind, jedoch erscheint die Einführung eigenständiger gesetzlicher Regelungen im Bereich des Umwelt- und Unternehmensstrafrechts nicht ausgeschlossen.

5. Bewertung und Reformüberlegungen

Abschließend wird die Vereinbarkeit der Richtlinie (EU) 2024/1203 mit dem nationalen Recht im Hinblick auf die strafrechtliche Unternehmensverantwortung untersucht und daran anknüpfend mögliche Reformüberlegungen dargestellt.

5.1 Auswirkungen auf nationales Recht

Die Mitgliedstaaten Österreich und Deutschland sind verpflichtet, die Richtlinie 2024/1203 bis zum 21. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher eine Analyse ihrer Vereinbarkeit mit dem nationalen Recht erfolgen. Die Umsetzung sowie die Auswirkungen auf das nationale Recht beschränken sich angesichts des umfassenden Regelungsgehalts der Richtlinie nicht lediglich auf die strafrechtliche Unternehmensverantwortung, sondern gehen insgesamt deutlich über das Strafrecht hinaus. Mit Blick auf Österreich ist – wie bereits dargelegt – davon auszugehen, dass sich die Umsetzung der Richtlinie insbesondere im öStGB sowie im VbVG niederschlagen wird. Da die Richtlinie neue Straftatbestände und Begriffsdefinitionen vorsieht, steht Österreich vor einer erheblichen Ausweitung und Verschärfung gerichtlich strafbarer Tatbestände, was umfassende gesetzliche Anpassungen erforderlich machen wird.¹⁶⁶ Somit zeigt sich, dass die vielfachen Bezugnahmen auf EU-Rechtsakte nicht zur Übersichtlichkeit der Regelungen beitragen und die Umsetzung der Richtlinie zusätzlich erschweren.¹⁶⁷ Darüber hinaus stellen die in hohem

¹⁶⁶ Gilhofer-Lenglinger/Kert/Sander/Tober, EU will das Umweltstrafrecht nachschärfen, Die Presse - Recht 2023/250.

¹⁶⁷ Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 80, 82.

Maße auslegungsbedürftigen Begrifflichkeiten sowie die teilweise unbestimmten Tatbestandsmerkmale eine erhebliche Herausforderung für den nationalen Gesetzgeber dar.¹⁶⁸ Mit Blick auf Deutschland ist davon auszugehen, dass die Richtlinie im Wesentlichen im StGB sowie im OWiG im Bereich der strafrechtlichen Unternehmensverantwortung umgesetzt wird. Die Auswirkungen auf den Reformbedarf gehen jedoch über die strafrechtliche Unternehmensverantwortung hinaus; sie betreffen nicht nur auf das Kernstrafrecht, sondern ebenso die strafrechtlichen Nebengesetze. Bereits der vorliegende Referentenentwurf lässt erkennen, dass die Auswirkungen auf das nationale Recht umfangreich sind und Deutschland einen konzeptionell durchdachten Entwurf vorgelegt hat. Insgesamt zeigt sich, dass mit dem Entwurf einerseits eine umfassende Reform angestrebt wird, andererseits jedoch eine Beschränkung auf jene Anpassungen erfolgt, die durch die Richtlinie veranlasst sind.¹⁶⁹ In der Gesamtbetrachtung lassen sich die Auswirkungen auf das nationale Recht in Deutschland als weitreichend, im Vergleich zu Österreich jedoch als weniger intensiv einordnen.

5.2 Wirksamkeit im Hinblick auf Unternehmensverantwortung

Die Umsetzung der Richtlinie im Hinblick auf die strafrechtliche Unternehmensverantwortung erfolgt in Österreich im VbVG und in Deutschland im OWiG. Durch die Vorgaben der Richtlinie soll in beiden Mitgliedstaaten der Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße für juristische Personen angehoben werden. Dies verdeutlicht einerseits, dass der europäische Gesetzgeber die Unternehmensverantwortung stärker in den Fokus rücken möchte und zielt andererseits auf eine Erhöhung der Abschreckungswirkung ab.¹⁷⁰ Die Analyse der Umsetzung zeigt, dass durch die Anhebung der Verbandsgeldbußen die unionsrechtlichen Mindestvorgaben in beiden Mitgliedstaaten in nationales Recht übertragen werden. Hinsichtlich der Wirksamkeit stellt sich jedoch die Frage nach den Grenzen dieser Anpassungen im Bereich der Unternehmensverantwortung. In Österreich wird durch die Erhöhung der Höchstbeträge sowie durch die Eintragung von Verurteilungen nach dem VbVG das bereits bestehende System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen fortgeführt und weiterentwickelt. Anders als in Deutschland besteht somit weiterhin ein eigenständiges System der strafrechtlichen Verbandsverantwortung. Durch die Einführung eines neuen § 4a VbVG

¹⁶⁸ Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 80, 82.

¹⁶⁹ Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 23.

¹⁷⁰ Schmitz in: MüKoStGB, Vor § 324 Rn. 152 f.

und die Anpassung der Sanktionshöhen wird die bislang bestehende Begrenzung der Wirksamkeit durch das reine Tagessatzsystem überwunden und die abschreckende Wirkung gegenüber Unternehmen deutlich erhöht. Durch eine umsatzabhängige Prozentlösung, die Einführung von strukturverändernder Nebenfolgen sowie eine Differenzierung nach dem Schweregrad der Tat kann das VbVG seine Wirksamkeit signifikant steigern. In dieser Ausgestaltung stellt das VbVG ein grundsätzlich funktionsfähiges Modell dar und erreicht durch die Umsetzung der Richtlinie das unionsrechtlich geforderte Niveau effektiver, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen. Zugleich wird die Wirksamkeit im Hinblick auf die Unternehmensverantwortung nachhaltig gestärkt. Mit Blick auf Deutschland ist ebenfalls eine deutliche Anhebung der Geldbußen erkennen: Diese steigen bei vorsätzlichen Straftaten von zehn Mio. Euro auf bis zu vierzig Mio. Euro und bei fahrlässigen Straftaten von fünf Mio. Euro auf künftig zwanzig Mio. Euro, was eine erhebliche Steigerung darstellt.¹⁷¹ Deutschland hat sich zwar erneut gegen die Einführung eines eigenständigen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes entschieden, jedoch § 30 Abs 2 S 1 OWiG erheblich angepasst. Dadurch wird - im Unterschied zur Vorgängerrichtlinie – die Verantwortlichkeit von Unternehmen gezielt gestärkt und erweitert. Der vervierfachte Bußgeldrahmen geht über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinaus, sodass nicht nur Umweltstraftaten erfasst werden, sondern die deutliche Erhöhung des Strafrahmens zugleich ein starkes gesetzgeberisches Signal setzt. Hinsichtlich der Grenzen der Wirksamkeit ist jedoch zu berücksichtigen, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zwar umgesetzt werden können, in Deutschland jedoch potenziell nicht nur den Standort für juristische Personen weniger attraktiv machen, sondern insbesondere die Einführung der Möglichkeit der Auflösung juristischer Personen eine besonders schwerwiegende Sanktion darstellen würde. Im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Interessenabwägung ist zwar anzuerkennen, dass das Umweltstrafrecht ein zentrales Anliegen des europäischen Gesetzgebers darstellt und Art. 20a GG als Staatszielbestimmung den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verfassungsrechtlich verankert.¹⁷² Gleichwohl erscheinen derart einschneidende Maßnahmen unter Berücksichtigung der durch Art. 12 GG gewährleisteten Berufsfreiheit sowie der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG einerseits möglich, sind jedoch im konkreten Fall

¹⁷¹ BMJ, RefE Umweltstrafrecht v. 17.10.2025, S. 11:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁷² Dürig/Herzog/Scholz/Calliess, GG Art. 20a Rn. 10-18.

Gegeneinander abzuwägen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Wirksamkeit im Hinblick auf die Unternehmensverantwortung durch die Anhebung des Sanktionsrahmens und die strukturelle Weiterentwicklung der Unternehmenssanktionen über die bloße Anpassung im Bereich der Umweltstraftaten hinaus eine grundlegende Neubewertung der Unternehmensverantwortung darstellt.¹⁷³

5.2.1 Anforderungen an Compliance Systeme

Die neue Richtlinie enthält in Art 3 Abs 2 der Richtlinie nicht nur gänzlich neue, sondern jedenfalls auch angepasste sowie zugleich product-compliance-relevante Tatbestände, wobei der europäische Gesetzgeber auf Beschränkungen und Verbote unterschiedlicher Verordnungen verweist.¹⁷⁴ Für Unternehmen sind dabei insbesondere die Einleitung, Abgabe oder Einbringung von Materialien oder Stoffen, das verbotswidrige Inverkehrbringen potenziell umweltschädlicher Erzeugnisse, Energie oder ionisierender Strahlung in Umweltmedien sowie das illegale Inverkehrbringen, Bereitstellen oder die Ausfuhr von Rohstoffen oder daraus hergestellten Erzeugnissen beachtlich.¹⁷⁵ Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen product-compliance-relevanten Tatbestände im Strafgesetzbuch sowie in zahlreichen Nebengesetzen und der drohenden Geldbußen und Nebenfolgen sind die Anforderungen an Compliance-Systeme eingehend zu untersuchen. Die neue Richtlinie begründet folglich die Notwendigkeit, Compliance-Strukturen und Verantwortlichkeiten auf höchster Unternehmensebene in Österreich und Deutschland zu etablieren.¹⁷⁶ Bis zur Umsetzung der Richtlinie erscheint ein Umweltmonitoring im Hinblick auf die erweiterte Erfassung von Energieeinwirkungen vorzugswürdig, da nunmehr bereits eine abstrakte Gefährdung – und nicht mehr wie zuvor ein Erfolgsdelikt - ausreichend ist.¹⁷⁷ Ebenso sind Compliance-Manager im Bereich Umweltschutz einerseits erneut zu schulen und andererseits für die bevorstehende Umsetzung der Richtlinie zu sensibilisieren. Unabdingbar erscheint ferner eine rechtzeitige Compliance-Schulung der Mitarbeitenden durch entsprechende Compliance-Programme, die im Umweltrecht von besonderer Bedeutung sind und zudem international weit verbreitet

¹⁷³ Köllner/Otto, Aktuelle strafrechtliche Fragen in Krise und Insolvenz, NZI 2026, 56.

¹⁷⁴ Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 98.

¹⁷⁵ UmweltstraftRL (EU) 2024/1203, ABI. L 2024/1203.

¹⁷⁶ Ruttloff/Wagner, Environmental Compliance: Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 und ihre Auswirkungen auf das Umweltstrafrecht, ESG 2025, 322.

¹⁷⁷ Grützner/Boerger/Momsen, Die „Dieselaffäre“ und ihre Folgen für Compliance-Management-Systeme – Evolution durch Einbeziehung des Bereichs Produkt-Compliance in ein CMS (zB zum Zweck der Prävention produktbezogener Täuschungen), CCZ 2018, 60-62.

Anwendung finden.¹⁷⁸ Umweltbeauftragte sollten frühzeitig eine Abstimmung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche mit den Compliance-Beauftragten vornehmen.¹⁷⁹ Systematisch sollten Unternehmen Risiken im Umweltrecht identifizieren und diese verstärkt in Due-Diligence-Prozesse einbeziehen.¹⁸⁰ Durch die Implementierung und konsequente Einhaltung von Compliance-Managementsystemen kann zudem das Risiko vergaberechtlicher Nachteile infolge schwerwiegender unternehmensinterner Pflichtverletzungen reduziert sowie im Bereich der Lieferketten-Compliance das Risiko von Fahrlässigkeitsvorwürfen gegenüber dem eigenen Unternehmen minimiert werden.¹⁸¹ Die Verantwortlichen sollten die rechtzeitige Anpassung der Compliance-Systeme frühzeitig umsetzen, da diese im Rahmen der Bemessung etwaiger Geldbußen sanktionsmildernd berücksichtigt werden kann, wodurch eine effektive Umsetzung vorzugswürdig erscheint.¹⁸² Das Umweltstrafrecht entwickelt sich damit zu einem zentralen Bestandteil der Unternehmens-Compliance und des Risikomanagements.¹⁸³ Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass Unternehmen ihre Compliance-Managementsysteme mit Blick auf das Umweltmanagement überprüfen und den Fokus verstärkt auf umweltbezogene Risiken richten sollten, um trotz knapper Ressourcen gravierende rechtliche und wirtschaftliche Folgen zu vermeiden.¹⁸⁴

5.2.2 Präventive Ansätze

Im Folgenden wird ein kurzer Blick auf präventive Ansätze gelenkt geworfen. Ein effektives Compliance-Management-System ist nicht nur von repressiver Bedeutung, sondern kann im besten Fall auch präventiv wirken.¹⁸⁵ Durch entsprechende Vorkehrungen und Anpassungen innerhalb des Compliance-Management-Systems wird ein präventiver Schutz des Unternehmens bewirkt, wodurch Straftaten vermieden werden können. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ebenfalls zu präventiven Maßnahmen, die im Folgenden kurz dargestellt werden. Nach Art 21 Abs 1 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet,

¹⁷⁸ Hauschka, Compliance, Compliance-Manager, Compliance-Programme: Eine geeignete Reaktion auf gestiegene Haftungsrisiken für Unternehmen und Management?, NJW 2004, 259.

¹⁷⁹ Knierim in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, WirtschaftsStrafR-HdB, 5. Kap. Rn. 25.

¹⁸⁰ Köllner/Otto, Aktuelle strafrechtliche Fragen in Krise und Insolvenz, NZI 2026, 56.

¹⁸¹ Kirstein/Meyer, Neue EU-Richtlinie verschärft Umweltstrafrecht: <https://kpmg-law.de/neue-eu-richtlinie-verschaerft-umweltstrafrecht/>.

¹⁸² Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 102.

¹⁸³ Ruttloff/Wagner, Environmental Compliance: Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 und ihre Auswirkungen auf das Umweltstrafrecht, ESG 2025, 321.

¹⁸⁴ Köllner/Otto, Aktuelle strafrechtliche Fragen in Krise und Insolvenz, NZI 2026, 56.

¹⁸⁵ Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 102.

bis zum 21. Mai 2027 nationale Strategien zur Bekämpfung der Umweltkriminalität zu entwickeln, womit ein präventiver Ansatz verfolgt wird.¹⁸⁶ Weiterhin bestimmt Art 17 S 1 der Richtlinie die Bereitstellung ausreichender Ressourcen sowie spezialisierter Aus- und Fortbildungen für Ermittlungs- und Justizbehörden, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie wirksam wahrnehmen zu können.¹⁸⁷ Art 13 S 2 der Richtlinie nennt als weiteren präventiven Ansatz den Einsatz effektiver Ermittlungsinstrumente, wie sie aus der Bekämpfung organisierter Kriminalität bekannt sind.¹⁸⁸ Auch unter dem Stichwort der Prävention findet sich in Art 16 der Richtlinie ein weiterer Ansatz, der darauf abzielt, das Risiko von Umweltkriminalität zu vermindern und damit den präventiven Ansatz des europäischen Gesetzgebers deutlich zu erweitern.¹⁸⁹ Im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie zeigt sich somit ein deutlich stärkerer Fokus auf präventive Maßnahmen sowie ein erhöhter Schutz im Bereich der Umweltkriminalität, was sich auch im erweiterten Regelungsumfang der Richtlinie widerspiegelt. Die deutliche Erweiterung der neuen Richtlinie betrifft insbesondere Whistleblower und Umwelt-NGOs, wodurch einerseits ein besonderer Schutz gewährleistet und andererseits deren Beteiligungsrechte gestärkt werden.¹⁹⁰ Insgesamt lässt sich festhalten, dass die neue Richtlinie nicht nur einen Fokus auf repressive Maßnahmen legt, sondern zugleich einen weitreichenden präventiven Ansatz gegenüber den Mitgliedstaaten verfolgt. Damit wird ein wesentlicher Schritt im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz sowie die Bekämpfung der Umweltkriminalität erkennbar, der zu einer effektiveren Umsetzung der Richtlinie beitragen kann.

5.3 Bedeutung für die Europäische Zusammenarbeit

Zurückzuführen auf den Anstieg der Umweltkriminalität und deren Auswirkungen in der Europäischen Union stellt diese mittlerweile die viertgrößte globale Kriminalitätsform dar.¹⁹¹ Mit der neuen Richtlinie hat die Europäische Union einerseits einen Grundstein zur Behebung bestehender Missstände gelegt, wodurch sich die Frage nach ihrer Bedeutung für die europäische Zusammenarbeit stellt. Allein durch die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten wird das europäische Umweltstrafrecht jedoch nicht automatisch effektiv

¹⁸⁶ UmweltstrafRL (EU) 2024/1203, ABI. L 2024/1203.

¹⁸⁷ UmweltstrafRL (EU) 2024/1203, ABI. L 2024/1203.

¹⁸⁸ Ruttloff/Wagner, Environmental Compliance: Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 und ihre Auswirkungen auf das Umweltstrafrecht, ESG 2025, 322.

¹⁸⁹ UmweltstrafRL (EU) 2024/1203, ABI. L 2024/1203.

¹⁹⁰ Ruttloff/Wagner, Environmental Compliance: Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 und ihre Auswirkungen auf das Umweltstrafrecht, ESG 2025, 322.

¹⁹¹ Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 80.

durchgesetzt.¹⁹² Eine besondere Herausforderung stellt die Kooperation zwischen Verwaltungsbehörden und Staatsanwaltschaften dar. Aufgrund der dem Umweltstrafrecht innewohnenden Verwaltungsakzessorietät ist eine enge Zusammenarbeit unabdingbar.¹⁹³ Für die europäische Ebene sind insbesondere der Bericht aus dem Jahr 2021 von Eurojust sowie der Strategiebericht der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit Interpol aus dem Jahr 2016 hervorzuheben, wodurch auch die institutionelle Zusammenarbeit auf EU-Ebene maßgeblich an Bedeutung gewinnt.¹⁹⁴ Danach besteht sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene ein Vollzugsdefizit im Bereich des Umweltstrafrechts sowie im Bereich des illegalen Abfallhandels.¹⁹⁵ Für eine effiziente europäische Zusammenarbeit wäre eine Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft für Umweltstraftaten eine vorzugswürdige Entwicklung, die sich nach aktueller Rechtslage jedoch nicht verwirklichen lässt.¹⁹⁶ Eine effektive und effiziente europäische Zusammenarbeit ist auch aufgrund des „forum shopping“ unabdingbar, da trotz bestehender Mindeststandards sowohl die Verfolgungspraxis als auch die Definition der Tatbestandsmerkmale und die jeweiligen Rechtsfolgenregime in den Mitgliedstaaten variieren.¹⁹⁷ Ein weiterer vorzugswürdiger Ansatz bestünde darin, den bestehenden europäischen Behörden genuine Kompetenzen zur Untersuchung umweltrechtlicher Straftatbeständen zu übertragen, um die europäische Zusammenarbeit nachhaltig zu stärken.¹⁹⁸ Die bloße Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten wird nicht hinreichend effektiv sein. Erforderlich erscheint vielmehr eine verstärkte grenzüberschreitende Kooperation der Strafverfolgungsbehörden, der Einsatz effektiver Ermittlungsinstrumente sowie eine Erweiterung der Ressourcen und Zuständigkeiten. Folglich stellt die Umweltkriminalität kein rein nationales Vollzugsproblem mehr dar, sondern ein unionsweites Kooperationsanliegen.

5.4 Ausblick auf zukünftige Entwicklungen

Die zukünftige Wirksamkeit der Richtlinie (EU) 2024/1203 wird maßgeblich von ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten abhängen. Ob es gelingt, die bislang bestehenden Vollzugsdefizite zu überwinden, wird sich insbesondere im Bereich der institutionellen

¹⁹² Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 833.

¹⁹³ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 832.

¹⁹⁴ Burgert/Veljovic, Zur Extension des Umweltstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Richtlinienvorschlags, ZUR 2023, 156 (156 f.).

¹⁹⁵ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 832.

¹⁹⁶ Zeder, Die Europäische Staatsanwaltschaft: Was ist gelungen, was nicht? Teil 1, JSt 2024, 584.

¹⁹⁷ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 832.

¹⁹⁸ Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 833.

Kooperation, der Ressourcenallokation sowie der Spezialisierung der Strafverfolgungsbehörden zeigen. Die Richtlinie markiert einen weiteren Schritt in der Europäisierung des Strafrechts. Für die Zukunft ist mit einer weiteren Konkretisierung unionsweiter Mindeststandards, einer verstärkten Harmonisierung von Ermittlungs- und Sanktionsmechanismen sowie einer engeren Verzahnung von Umweltstrafrecht und Klimaschutzrecht zu rechnen. Langfristig könnte sich ein europäisch geprägtes Umweltstrafrecht als eigenständiges und kohärentes Rechtsregime etablieren. Mit Blick auf die unternehmerische Verantwortlichkeit ist zu erwarten, dass die Richtlinie zu einer unionsweiten Vereinheitlichung der strafrechtlichen Unternehmensverantwortung beitragen wird, insbesondere durch die Umsetzung verbindlicher Mindeststandards in den Mitgliedsstaaten. Compliance-Management-Systeme werden verstärkt auf das Umweltstrafrecht ausgedehnt und als präventives Steuerungsinstrument etabliert werden. Perspektivisch könnte zudem eine Erweiterung der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft auf besonders schwere grenzüberschreitende Umweltstraftaten zur weiteren Verdichtung der europäischen Strafverfolgung beitragen.¹⁹⁹ Ob und inwieweit sich die sachliche Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft künftig entwickeln wird, bleibt abzuwarten; zumindest erscheint die Einführung einer ausdrücklichen Zuständigkeit für Umweltstraftaten nicht ausgeschlossen. Auch die nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1203 erstmals bis zum 21. Mai 2027 vorzulegende nationale Strategie nimmt Bezug auf die Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts. Dadurch sind die Mitgliedstaaten künftig verpflichtet, sich systematisch mit der Bekämpfung von Umweltkriminalität auseinanderzusetzen und entsprechende nationale Strategien vorzulegen. Ferner erscheint eine verstärkte institutionelle Zusammenarbeit mit Eurojust und Europol geeignet, die europäische Kooperation im Bereich der Strafverfolgung weiter zu vertiefen.²⁰⁰ Der Einfluss sekundärrechtlich eingerichteter Institutionen könnte sich künftig verstärken. Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2024/1203 verdeutlichen bereits, dass unionsrechtliche Institutionen zunehmend steuernden Einfluss auf die Ausgestaltung und Durchsetzung des Umweltstrafrechts nehmen. Angesichts aktueller Berichte und der deutlich zunehmenden Umweltkriminalität erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Europäische Umweltagentur, Eurojust sowie Europol künftig nicht nur verstärkten Einfluss ausüben, sondern auch weitergehende Befugnisse erhalten.

¹⁹⁹ Zeder, Die Europäische Staatsanwaltschaft: Was ist gelungen, was nicht? Teil 1, JSt 2024, 584.

²⁰⁰ Schomburg, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, NJW 2002, 1629-1630.

Dafür könnte insbesondere eine Ausweitung der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) sprechen, da sich grenzüberschreitende Sachverhalte im Bereich der Umweltstraftaten zunehmend verdichten, sodass eine Erweiterung dieser Kernkompetenz als sachgerecht erscheint. Weitere Entwicklungstendenzen lassen sich dem „Green Deal“ sowie den präventiven Ansätzen der Richtlinie im Hinblick auf die nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität entnehmen.²⁰¹ Mit Blick auf den „Green Deal“ wird sich die Rolle des Umweltstrafrechts unionsweit deutlich verstärken. Auch im Bereich der Unternehmensverantwortlichkeit sind weitere Entwicklungen erkennbar, sodass verschärfte Compliance-Systeme fortentwickelt werden dürfen; in Deutschland erscheint zudem die Einführung eines eigenständigen Unternehmensstrafrechts weiterhin möglich. Nicht ausgeschlossen ist ferner eine künftige Fortbildung des Umweltstrafrechts durch die Rechtsprechung des EuGH sowie durch eine vertiefte unionsrechtliche Auslegung. Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Umweltstrafrecht auch künftig einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegen wird und der europäische Gesetzgeber seinen Fokus auf die Unternehmensverantwortlichkeit weiter schärfen dürfte. Für die zukünftige Entwicklung stellen sich zudem weitere Anschlussfragen. Zu klären bleibt insbesondere, ob es einer weiteren Richtlinie zum Umweltstrafrecht bedarf oder ob die Umsetzung der bestehenden Vorgaben in den Mitgliedstaaten sowie die vorgesehenen präventiven Maßnahmen künftig ausreichend sein werden. Angesichts der steigenden Fallzahlen im Bereich der Umweldelikte erscheint eine weitere unionsrechtliche Verdichtung jedenfalls nicht ausgeschlossen.

6. Fazit und Ausblick

Abschließend wird ein Blick auf die Beantwortung der Forschungsfrage sowie ein Ausblick auf die Gesetzgebung geworfen.

6.1 Beantwortung der Forschungsfrage

Die vorliegende Masterarbeit ist der Frage nachgegangen, wie sich die strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Umweltstraftaten in der Europäischen Union auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 in Österreich und Deutschland auswirkt und

²⁰¹ UmweltstrafRL (EU) 2024/1203, ABI. L 2024/1203; Momsen/Sandbrink, Umweltschutz und Klimaschutz – Der „Europäische Grüne Deal“, ZRP 2023, 76.

welche Herausforderungen sich hierbei stellen. Die Analyse hat gezeigt, dass eine Neufassung der Umweltstrafrechtsrichtlinie angesichts der zunehmenden Umweltkriminalität erforderlich war, um bestehende Vollzugs- und Harmonisierungsdefizite innerhalb der Europäischen Union zu beheben. Die Untersuchung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 in Österreich hat ergeben, dass für den nationalen Gesetzgeber ein erheblicher Anpassungsbedarf besteht, der sowohl das materielle Umweltstrafrecht als auch strukturell Fragen betrifft, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz. Insgesamt konnte aufgezeigt werden, dass die größte Herausforderung bei der Umsetzung der Richtlinie in Österreich zum einen in den zahlreichen Verweisen auf andere unionsrechtliche Rechtsakte liegt, die eine komplexe normative Verflechtung bewirken, und zum anderen in der erforderlichen Neuausrichtung des Sanktionssystems im Bereich der Unternehmensverantwortlichkeit. Die Analyse der Umsetzung in Deutschland hat demgegenüber gezeigt, dass die wesentlichen Herausforderungen im Kernstrafrecht verortet sind, wodurch ein erheblicher systematischer Reformbedarf entsteht. Darüber hinaus hat die Untersuchung ergeben, dass der deutsche Gesetzgeber durch Anpassungen im Ordnungswidrigkeitengesetz künftig nicht nur punktuelle Änderungen im Bereich des Umweltstrafrechts anstrebt, sondern darüber hinaus strukturell absichern möchte.

Die Analyse hat zudem verdeutlicht, dass sich die strafrechtliche Unternehmensverantwortung im Bereich des Umweltstrafrechts zunehmend zu einem zentralen Steuerungselement entwickelt. Sowohl in Österreich als auch in Deutschland erfordert die Umsetzung der Richtlinie eine Neubewertung bestehender Sanktionsmodelle sowie eine strukturelle Weiterentwicklung der Verbandsverantwortlichkeit. Dies zeigt sich nicht nur in der Erhöhung der Geldbußen, sondern auch in den neu eingeführten und erweiterten Straftatbeständen; insbesondere Art 7 der Richtlinie verdeutlicht den verstärkten Fokus auf die Unternehmensverantwortung.

Darüber hinaus hat die Untersuchung ergeben, dass Compliance-Management-Systeme verstärkt in den Mittelpunkt rücken und die Unternehmensverantwortung nicht ausschließlich repressiv, sondern primär präventiv auszugestalten ist. Vor dem Grund der neuen Umweltstrafrechtsrichtlinie besteht für Unternehmen die große Herausforderung frühzeitig wirksame Compliance-Strukturen zu implementieren, um einerseits Rechtssicherheit zu erzeugen und andererseits die Integrität, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig und

zukunftsorientiert zu gestalten.²⁰² In zeitlicher Hinsicht besteht für beide Mitgliedstaaten die große Herausforderung darin, die Richtlinie fristgerecht umzusetzen und im Bereich der strafrechtlichen Unternehmensverantwortung die erforderlichen präventiven Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko hoher Geldbußen sowie fahrlässigen Handelns zu minimieren. Die strafrechtliche Unternehmensverantwortung wird sich in beiden Mitgliedstaaten erheblich intensivieren, wodurch ein gutes Zeitmanagement und gutes Verständnis der Normen von besonderer Bedeutung ist. In Bezug auf die nationale Strategie der Mitgliedstaaten stellt sich einerseits der zeitliche Faktor und andererseits der inhaltliche Umfang der Strategie als besondere Herausforderung dar. Insgesamt stellt die Richtlinie einen maßgeblichen Entwicklungsschritt im europäischen Umweltstrafrecht dar. Sie verfolgt einen klar präventiven und repressiven Ansatz und positioniert das Umweltstrafrecht als zentrales Instrument zur effektiven Durchsetzung des Umwelt- und Klimaschutzes. Zugleich verdeutlicht die Untersuchung die Notwendigkeit unionsweiter Mindeststandards zur Stärkung der strafrechtlichen Unternehmensverantwortung.

Der Einsatz des Strafrechts auf europäischer Ebene erweist sich als sachgerecht, um die Mitgliedstaaten durch die Festlegung von Mindeststandards auf einen einheitlichen Regelungsstand zu verpflichten und den unionsweiten Zielen sowie Anforderungen wirksam Rechnung zu tragen.

Die Untersuchung hat ferner ergeben, dass die Richtlinie als „Game Changer“ zu qualifizieren ist, da die Einführung eines Ökosystems als Schutzgut eine deutliche Erweiterung des strafrechtlichen Schutzbereichs bewirkt und erhebliche Neuerungen im Hinblick auf die Straftatbestände mit sich bringt. Die wesentliche Herausforderung liegt hierbei in der Implementierung in das nationale Recht sowie in der praktischen Anwendung der neuen Vorgaben.

Zusammenfassend bleibt abzuwarten, ob durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 eine effektivere Bekämpfung der Umweltkriminalität erreicht und eine Reduzierung der hohen Fallzahlen in der Praxis bewirkt werden kann. Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung wurde - auch mit Blick auf den „Green Deal“ - durch den europäischen Gesetzgeber

²⁰² Gandjova/Tojner, Neues Kapitel für Compliance: EU-Richtlinie verpflichtet Unternehmen zu Anti-Korruptions-Organisationen, Compliance Praxis 2025, Heft 4, 18.

eingeleitet. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich das Umweltstrafrecht in den Mitgliedstaaten Österreich und Deutschland implementieren und praktisch anwenden lässt. Abschließend lässt sich sagen, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 in Österreich und Deutschland zu erheblichen Herausforderungen führt, wodurch beide Mitgliedstaaten eine unterschiedliche gesetzliche Ausgangslage aufweisen und insgesamt unterschiedliche Wege zur Implementierung in das nationale Recht verfolgen.

6.2 Ausblick für die Gesetzgebung

Abschließend zeigt sich, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 in Österreich und Deutschland jeweils tiefgreifende, jedoch systematisch unterschiedliche Anpassungen des nationalen Rechts erfordert. In Österreich wird die Richtlinie voraussichtlich zu einer materiellen Erweiterung des Umweltstrafrechts im öStGB führen. Zu erwarten sind insbesondere die Aufnahme des Ökosystems als eigenständiges Schutzgut, die Einführung weiterer Straftatbestände -insbesondere im Bereich des Inverkehrbringens umweltgefährdender Produkte und genehmigungsloser Projekte – sowie eine Ausweitung der Fahrlässigkeits- und Versuchsstrafbarkeit. Im Bereich der Verbandsverantwortlichkeit wird das VbVG an die unionsrechtlichen Vorgaben des Art 6 und 7 anzupassen sein. Insbesondere werden die Sanktionshöhen erheblich anzuheben und umsatzbezogen auszugestalten sein. Zudem ist davon auszugehen, dass der nationale Gesetzgeber einen eigenständigen Katalog zusätzlicher Maßnahmen – etwa Tätigkeitsverbote oder der Ausschluss von öffentlichen Förderungen normieren wird. In Deutschland wird die Umsetzung voraussichtlich primär das Kernumweltstrafrecht der §§ 324 ff StGB betreffen. Der bereits vorgelegte Referentenentwurf sieht die Einführung des Ökosystems als neues Schutzgut, die Erweiterung des Deliktskatalogs sowie die Anhebung der Strafraumen vor. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit juristischer Personen wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit beim System der §§ 30, 130 OWiG verbleiben. Allerdings werden die Bußgeldobergrenzen unionsrechtskonform anzupassen sein, um die vorgegebenen Mindesthöchststrafen – insbesondere die umsatzbezogenen Sanktionen – abzubilden. Auch ergänzende Maßnahmen im Sinne des Art 7 der Richtlinie werden voraussichtlich rechtlich zu verankern sein. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Richtlinie (EU) 2024/1203 in Deutschland aufgrund des bereits vorliegenden Referentenentwurfs voraussichtlich fristgerecht umgesetzt werden dürfte, während in Österreich eher mit einer verzögerten Umsetzung zu rechnen ist.

Literaturverzeichnis

Baur/Holle, Verbandssanktionierung – Zurück auf Los?, ZRP 2022, 18.

Beukelmann/Heim, Reform des Umweltstrafrechts, NJW-Spezial 2025, 730.

Birklbauer Alois/Oberressl Clemens/Wiesinger Bernd, VbVG, 1. Auflage, Wien 2024.

Breuer Rüdiger/Gärditz Klaus-Ferdinand, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage, München 2017.

Bundesministerium der Justiz für Verbraucherschutz; „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“, 17.10.2025, S.1:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Burgert/Veljovic, Zur Extension des Umweltstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Richtlinienvorschlags, ZUR 2023, 156-162.

Czychowski Manfred/Reinhardt Michael, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage, München, 2023.

Dietrich, Modelle eines Unternehmensstrafrechts und ihre Effektivität Österreich –
Verbandsverantwortlichkeit, NZWiSt 2016, 186.

Divijak, Neues aus der Gesellschaft, JSt 2025, 571.

Dumanic, Zur Regressfähigkeit von VbVG-Verbandsgeldbußen gegen Leitungsorgane, RdW 2025/292, 394.

Dürig Günter/Herzog Roman/Scholz Rupert/Calliess Christian, Kommentar zum Grundgesetz, 108. Auflage, München 2025.

Engelhart, Verbandsverantwortlichkeit – Dogmatik und Rechtsvergleichung, NZWiSt, 206.

Ennöckl Daniel/Niederhuber Martin/Salimi Farsam, Umweltrecht, Wien 2022.

Falke, Neue Entwicklungen im Europäischen Umweltrecht, ZUR 2024, 503.

Federmann, Compliance Aspekte im Koalitionsvertrag, CCZ 2025, 113.

Gandjova/Tojner, Neues Kapitel für Compliance: EU-Richtlinie verpflichtet Unternehmen zu Anti-Korruptions-Organisationen Heft 4, Compliance Praxis 2025, 18.

Gatermann, Chemical Compliance in der Lieferkette – ein Ausblick auf aktuelle Entwicklungen und deren Folgen, ZfPC 2025, 44.

Gilhofer-Lenglinger/Kert/Sander/Tober, EU will das Umweltstrafrecht nachschärfen, Die Presse – Recht 2023, 250.

Grabitz Eberhard/Hilf Meinhard/Nettesheim Martin/Winkler Daniela, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV Kommentar, 86. Auflage, München 2025.

Graf Jürgen Peter/Jäger Markus/Wittig Petra/Bock Dennis, Kommentar zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Auflage, München 2024.

Grützner/Boerger/Momsen, Die „Dieselaffäre“ und ihre Folgen für Compliance-Management-Systeme-Evolution durch Einbeziehung des Bereichs Produkt-Compliance in ein CMS (zB zum Zweck der Prävention produktbezogener Täuschungen), CCZ 2018, 60-62.

Hauschka, Compliance, Compliance-Manager, Compliance-Programme: Eine geeignete Reaktion auf gestiegene Haftungsrisiken für Unternehmen und Management?, NJW 2004, 259.

Hecker/Lorenz, NStZ-RR 2024, 33.

Hecker/Lorenz, Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht, NStZ-RR 2025, 65.

Heintschel-Heinegg Bernd/Kudlich Hans/Wittig Petra, Beck Online Kommentar zum StGB, 5. Auflage, München, 2025.

Heinz, Probleme des Umweltstrafrechts im Spiegel der Literatur, NStZ 1981, 257.

Herrmann/Michl, Wirkungen von EU-Richtlinien, JuS 2009, 1065.

Immenga Ulrich/Mestmäcker Ernst-Joachim/Kling Michael, Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 7. Auflage, München 2025.

Jarass Hans/Petersen Frank, Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2. Auflage, München 2022.

Kerscher Ferdinand/Sautner Lyane, Europäisches Klimaschutzrecht und erneuerbare Energien, 1. Auflage, Wien 2014.

Kirstein/Meyer: Neue EU-Richtlinie verschärft Umweltstrafrecht: <https://kpmg-law.de/neue-eu-richtlinie-verschaerft-umweltstrafrecht/>.

Kleszczewski Diethelm, Europäisches Strafrecht, 1. Auflage, Leipzig, 2019.

Kloepfer Michael, Umweltrecht, 4. Auflage, München 2016.

Kloepfer Michael/Heger Martin, Umweltstrafrecht, 3. Auflage, München 2014.

Koch Hans-Joachim/Hofmann Ekkehard/Reese Moritz/Engelstätter Tobias/Erling Uwe/Uschkereit Tim, Handbuch Umweltrecht, 6. Auflage, München 2024.

Köllner/Otto, Aktuelle strafrechtliche Fragen in Krise und Insolvenz, NZI 2026, 56.

Köllner/Otto, Strafrechtliche Durchsetzung des „Green deal“, NZI 2022, 604.

Krell, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, 20-23.

Kropp, Der Begriff der Abfallverbringung in § 326 II StGB im Lichte des EU-Rechts – Änderungen nach Umsetzung der Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008/99/EG – NStZ 2011, 676.

Kubiciel/Gräbener, Grundlinien eines modernen Verbandssanktionenrechts, ZRP 2016, 137.

Kuhn, Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht, ZfPC 2025, 98-102.

Lackner Karl/Kühl Kristian/Heger Martin, Kommentar zu Strafgesetzbuch, 31. Auflage, München 2025.

Landmann Robert/Rohmer Gustav/Stoll Peter-Tobias, Großkommentar zum Umweltrecht Beck Verlag, München, 2025.

Lehner/Birklbauer/Oberressl/Wiesinger (Hrsg), VbVG – Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, JSt 2025, 194.

Leimenstoll, Quo vadis deutsches Umweltstrafrecht? Der Referentenentwurf zur Umsetzung der UmwStR-RL 2024, WisteV, 03-2025.

Lenk, Die neue Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt RL (EU) 2024/1203 – Abkehr vom Grundsatz strenger Verwaltungsakzessorietät?, NStZ 2025, 521.

Loska/Salamon, Unternehmen im Kriminal: Absprachen als Abhilfe, Die Presse – Recht 2025/165.

Ludwigs Markus/Heselhaus Sebastian, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 64. Auflage, München 2025.

Lütke Stefan/Ewer Wolfgang/Kraft Volker, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 3. Auflage, München, 2025.

Matt Holger/Renzikowski Joachim/Rettenmaier Felix/Gehrmann Philipp, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, München 2020.

Momsen Carsten/Grützner Thomas, Handbuch zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage, München 2020.

Momsen/Sandbrink, Umweltschutz und Klimaschutz – Der „Europäische Grüne Deal“, ZRP 2023, 76.

Moosmayer Klaus/Kraus Annette/Petrash Martin, Interne Untersuchungen, 3. Auflage, München 2025.

Moosmayer Klaus/Lösler Thomas, Corporate Compliance, Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 4. Auflage, München 2024.

Nink, Regelungsspielräume bei der NIS-2-Richtlinien-Umsetzung: Nachbesserungsbedarf beim deutschen Umsetzungsgesetz-Entwurf, EuDIR 2025, Rn. 185.186.

Prenner, Neue EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, NR 2025, 80-83.

Petsche-Demmel, Grünes Licht für die EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt! Heft 2, Compliance Praxis 2024, 33.

Reusch, Produkt Compliance 2025 – Entwicklungen und Ausblick, CB 2025, 94.

Rohregger, Die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, ÖZW 2018, 27, 27.

Ruttloff/Wagner, Environmental Compliance: Die neue Richtlinie (EU) 2024/1203 und ihre Auswirkungen auf das Umweltstrafrecht, ESG 2025, 322.

Schittenhelm Ulrike, Tübinger Kommentar zum StGB, 31. Auflage, München 2025.

Schmidt, Das neue Umweltstrafrecht, NJW 1994, 2519.

Schmitz, Roland, Münchener Kommentar zum StGB §§ 298-358 StGB, Band 6, 4. Auflage, München 2022.

Schnichels/Seyderhelm, Die Reform des europäischen Umweltstrafrechts, EuZW 2020, 829-833.

Schomburg, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, NJW 2002, 1629-1630.

Sieber Ulrich/Brüder Franz-Hermann/Satzger Helmut/Heintschel-Heinegg Bernd, Europäisches Strafrecht, 2. Auflage, Baden-Baden, 2014.

Szesny/Görtz, Das neue Umweltstrafrecht – Kritisches zur Umsetzung der Richtlinie Umweltsrafrecht, ZUR 2012, 405-411.

Wabnitz Heinz-Bernd/Janovsky Thomas/Dannecker Gerhard/Bülte Jens/Schmitt Lothar Knierim, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Auflage, München 2019.

Weiß, Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, wistra 9/25, 365.

Zeder, Die Europäische Staatsanwaltschaft: Was ist gelungen, was nicht? Teil 1, JSt 2024, 584.

Zeder, Umsetzung, Umsetzungskontrolle, Vertragsverletzungsverfahren im Strafrecht: Eine Bestandsaufnahme-Teil 2, JSt 2022, 39-40.

Zentes Uta/Glaab Sebastian/Breit Simone, Kommentar zum Geldwäschegesetz, 4. Auflage, Frankfurt 2025.

Zimmermann, Wann ist der Einsatz von Strafrecht auf europäischer Ebene sinnvoll? – Die neue Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ZRP 2009, 74.

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Hannover, 07.03.2026